

# Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersonaler Gewalt

Brühler Turnverein 1879 e.V.

Stand September 2026

## Autoren

Jens Kraus,  
Larissa Golland,  
Sarah Kamerichs,  
Raphaela Schindler,  
Ernst Hengemühle



## Änderungshistorie

| Datum      | Versionsnr. | Änderungen                                         |
|------------|-------------|----------------------------------------------------|
| 05.01.2025 | 1.0         | Erstellung des Schutzkonzept-Dokumentes            |
| 15.01.2025 | 1.1         | Formulierung der Definitionen (Kapitel 2)          |
| 23.01.2025 | 1.2         | Formulierung der Einleitung                        |
| 06.02.2025 | 1.3         | Formulierung der Ziele (Kapitel 3)                 |
| 21.06.2025 | 1.4         | Formulierung des Kapitels Analyse der AkteurInnen  |
| 20.06.2026 | 1.5         | Formulierung der fehlenden Kapitel                 |
| 10.08.2026 | 1.6         | Finalisierung und Veröffentlichung der Erstfassung |
| 20.09.2026 | 1.7         | Anpassung des Ehrenkodex                           |

## Inhalt

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung .....                                                                      | 6  |
| 2. Definitionen.....                                                                     | 8  |
| 2.1 Interpersonale Gewalt .....                                                          | 8  |
| 2.1.1 Körperliche (physische) Gewalt.....                                                | 8  |
| 2.1.2 Emotionale (psychische) Gewalt .....                                               | 8  |
| 2.1.3 Sexualisierte Gewalt.....                                                          | 9  |
| 2.2 Grenzverletzung, Übergriff und Straftatbestand.....                                  | 9  |
| 2.3 Grooming .....                                                                       | 10 |
| 2.4 Gaslighting .....                                                                    | 11 |
| 2.5 Doxxing .....                                                                        | 11 |
| 2.6 Machtmissbrauch .....                                                                | 11 |
| 3. Ziele der Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt im Sport .....           | 12 |
| 3.1 Ziele des Brühler Turnvereins 1879 e.V. ....                                         | 12 |
| 3.2 Herausforderungen bei Prävention und Intervention .....                              | 13 |
| 4. Erste Bestandsaufnahme: Analyse der AkteurInnen im Verein & Risikoanalyse.....        | 15 |
| 4.1 Analyse der AkteurInnen .....                                                        | 15 |
| 4.1.1 Abteilungen und Funktionsbereiche .....                                            | 15 |
| 4.1.2 AkteurInnen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen .....                 | 17 |
| 4.1.3 Vereinsangebote und Aktivitäten mit Relevanz für den Kinder- und Jugendschutz..... | 18 |
| 4.1.4 Qualifikation der Mitarbeitenden .....                                             | 19 |
| 4.2 Risikoanalyse & Zusammenfassung .....                                                | 20 |
| 4.3 Vorbildfunktion der Leitung.....                                                     | 23 |

|       |                                                                                |    |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.4   | Information und Einbeziehung aller AkteurInnen - Öffentlichkeitsarbeit .....   | 23 |
| 4.5   | Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen .....                        | 25 |
| 4.6   | Beschwerde- und Meldemöglichkeiten .....                                       | 26 |
| 4.7   | Das erweiterte Führungszeugnis .....                                           | 28 |
| 4.8   | Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung.. | 32 |
| 4.9   | Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung .....                        | 32 |
| 4.10  | Umgang mit Verstößen und Konsequenzen .....                                    | 33 |
| 4.11  | Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit.....                                         | 34 |
| 5.    | Krisenintervention .....                                                       | 36 |
| 5.1   | Schutz der Betroffenen .....                                                   | 36 |
| 5.2   | Interventionsschritte .....                                                    | 37 |
| 5.3   | Krisenteam .....                                                               | 44 |
| 5.3.1 | Befangenheit und besondere Fallkonstellationen .....                           | 44 |
| 5.3.2 | Aufgaben der Ansprechpersonen in der Intervention.....                         | 48 |
| 5.4   | Reflexion & Aufarbeitung von Vorfällen .....                                   | 48 |
| 5.5   | Anlaufstellen und Notrufnummern .....                                          | 50 |
| 6.    | Schlusswort des Vorstands .....                                                | 51 |
| 7.    | Anhang.....                                                                    | 52 |
| A.    | Ehrenkodex des Brühler Turnvereins 1879 e. V. ....                             | 53 |
| B.    | Verhaltensregeln für Übungsleitende .....                                      | 56 |
| C.    | Dokumentationsbogen .....                                                      | 60 |
| D.    | Informationen für Kinder und Jugendliche .....                                 | 69 |
| E.    | Social-Media- und Messenger-Regeln .....                                       | 70 |
| F.    | Umkleide- und Duschregeln .....                                                | 76 |

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| G. Regeln für Fahrten und Übernachtungen .....          | 78 |
| H. Kompetenzmatrix und Entscheidungsverantwortung ..... | 0  |

## Abkürzungsverzeichnis

BTV Brühler Turnverein 1879 e.V.

MA Mitarbeitende

OGS offene Ganztagsschule

PSIG Prävention sexualisierte und interpersonale Gewalt

ÜL Übungsleitende

## 1. Einleitung

Im Brühler Turnverein 1879 e.V. (BTV) stehen Freude an der Bewegung, sportliche Leistung, Geselligkeit und das Wohl unserer Mitglieder im Mittelpunkt. Als Verein sehen wir uns in einer besonderen Rolle und Verantwortung, ein sicheres und unterstützendes Umfeld zu schaffen, in dem Gewalt keinen Platz hat. Die Prävention und der Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt sind für uns essenzielle Bestandteile unseres Engagements.

Leider sind sexualisierte und interpersonale Gewalt auch im Sportkontext ein relevantes Thema. Unsere Verantwortung umfasst hier nicht nur den Schutz unserer Mitglieder, sondern auch die Sensibilisierung und Aufklärung zu diesen Themen. Durch gezielte Maßnahmen, Schulungen und die aktive Integration von Präventionsarbeit in unsere Vereinsaktivitäten setzen wir ein klares Zeichen gegen jegliche Form von Gewalt. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu fördern, in der jeder seine Rechte kennt und geschützt wird.

Die klare Positionierung des Vereins gegen sexualisierte und interpersonale Gewalt spiegelt unsere Werte und Überzeugungen wider: Respekt, Wertschätzung und Gemeinschaft stehen im Zentrum unseres Handelns. Diese Haltung tragen wir aktiv nach außen und leben sie in allen Bereichen unseres Vereinsalltags. Wir ermutigen unsere Mitglieder, diese Werte zu teilen und durch eine offene, transparente Kommunikation dazu beizutragen, dass sie in unserer Gemeinschaft verankert werden.

Ein besonderer Fokus liegt auf dem Schutz des Kindeswohls. Das Kindeswohl umfasst das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kindeswohlgefährdung tritt auf, wenn Kinder durch Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung erheblich gefährdet werden. In solchen Fällen steht unser Verein in der Verantwortung, präventive Maßnahmen zu ergreifen und – wenn notwendig – in enger Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Fachstellen oder Familiengerichten zu handeln, um das Wohl des Kindes zu sichern.

Mit diesem Schutzkonzept setzen wir nicht nur präventive Standards, sondern zeigen auch aktiv, dass der BTV ein sicherer Ort für alle Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ist. Unsere Arbeit geht über den Sport hinaus: Wir schaffen ein Umfeld, das von Sicherheit, Respekt und gegenseitiger Fürsorge geprägt ist, und tragen so zu einer stärkeren und verantwortungsbewussteren Sportgemeinschaft bei.

## 2. Definitionen

Das folgende Kapitel dient dazu, zentrale Begriffe des Schutzkonzepts klar und verständlich zu erläutern. So wird beispielsweise zwischen verschiedenen Arten und dem Ausmaß von Gewalt unterschieden. Eine gemeinsame Begriffsgrundlage stellt sicher, dass alle Beteiligten die Inhalte und Maßnahmen des Schutzkonzepts einheitlich verstehen. So wird eine klare Kommunikation und konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen ermöglicht.

### 2.1 Interpersonale Gewalt

Der Begriff “Interpersonale Gewalt” umfasst im sportlichen Umfeld verschiedene Formen von Gewalt zwischen zwei oder mehreren Personen, die sich meistens auf absichtliche und nicht zufällige Handlungen bezieht. Dazu zählen unter anderem körperliche, emotionale und sexualisierte Gewalt. Der Begriff der sexualisierten Gewalt wird jedoch häufig zusätzlich zur interpersonalen Gewalt aufgeführt, da sie eine besonders schwere Form von Gewalt darstellt und in ihrer Bedeutung unterstrichen werden soll. Grundsätzlich können sich alle Formen von Gewalt miteinander vermischen und dürfen nicht zwangsläufig getrennt voneinander betrachtet werden.

#### 2.1.1 Körperliche (physische) Gewalt

Zur Körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen, zum Beispiel Treten, Schlagen, gegen den Willen festhalten etc. Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen. Mit der körperlichen Gewalt können auch seelische Verletzungen einher gehen.

#### 2.1.2 Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale oder auch psychische Gewalt bezeichnet Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden, um eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer Person dar, um Macht und Kontrolle auszuüben. Die häufigsten Ausübungsformen der psychischen Gewalt sind Beschimpfungen, Beleidigungen, Abwertungen, Erpressungen, Bedrohungen oder lautes Anschreien.

### 2.1.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist Gewalt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird, mit oder ohne Körperkontakt. Folgende drei Formen werden unterschieden:

- **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:** z. B. anzügliche Bemerkungen oder Blicke, Versand oder Anfragen von sexualisierten Bildern, sexistische Witze, verbale Belästigung, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Aufforderung zum Konsum sexueller Inhalte
- **Sexualisierte Grenzverletzungen:** z. B. unangemessene Berührungen, erzwungene 1:1-Situationen, körperliche Hilfen ohne Einwilligung, sexuelle Rituale ohne Körperkontakt
- **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:** z. B. unangemessene oder erzwungene Berührungen und jegliche sexuelle Handlung mit, am oder vor dem Kind, Küsse gegen den Willen, sexuelle Rituale mit Körperkontakt, Vergewaltigung (Jud, 2015)

Die sexualisierte Gewalt dient meistens der Machtausübung, Unterwerfung oder Demütigung durch den Einsatz von Sexualität. Vorfälle können strafrechtlich relevant sein oder strafrechtlich relevante Handlungen vorbereiten und erfordern klare Prävention und konsequentes Eingreifen.

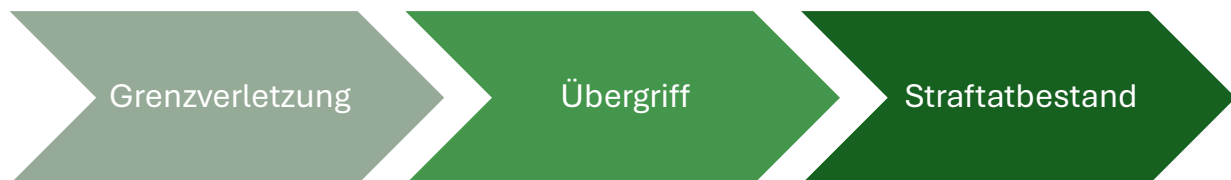
## 2.2 Grenzverletzung, Übergriff und Straftatbestand

Gewalt lässt sich je nach Ausmaß in verschiedene Kategorien einteilen, aus denen sich unterschiedliche Maßnahmen der Prävention und Intervention ergeben.

Eine **Grenzverletzung** beschreibt ein einmaliges oder gelegentliches, unbeabsichtigtes und korrigierbares Verhalten, das von der betroffenen Person subjektiv als unangemessen empfunden wird. Solche Grenzverletzungen können im alltäglichen Miteinander korrigiert werden, wenn die grenzverletzende Person mit Respekt und Achtsamkeit reagiert. Ein verantwortungsbewusster Umgang zeigt sich, wenn die grenzverletzende Person durch die Reaktion der betroffenen Person oder durch Hinweise Dritter ihr Verhalten erkennt, sich entschuldigt und sich aktiv bemüht, ähnliche Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden. Ein häufiges Beispiel für eine unbeabsichtigte Grenzverletzung ist das versehentliche, einmalige Berühren einer unangemessenen Stelle bei der Hilfestellung.

**Übergriffe** bezeichnen ein wiederholtes oder absichtliches Verhalten, das über eine einmalige Grenzverletzung hinausgeht und nicht mehr korrigierbar ist. Sie stellen eine bewusste Missachtung persönlicher Grenzen, gesellschaftlicher Regeln und fachlicher Standards dar und können erheblichen Schaden für das körperliche oder seelische Wohl einer betroffenen Person verursachen. Meistens gehören Übergriffe zu den typischen Täterstrategien, um die Manipulation und Isolation eines potenziellen Opfers auszutesten. Übergriffe erfordern konsequentes Handeln, um die betroffenen Personen zu schützen und das Verhalten zu unterbinden.

Ein **Straftatbestand** beschreibt ein strafrechtlich relevantes Verhalten, das gegen geltende Gesetze verstößt. Solche Handlungen werden von staatlichen Behörden verfolgt und können rechtliche Konsequenzen wie Geld- oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Der Schutz der Betroffenen und die konsequente Ahndung solcher Taten haben oberste Priorität.



## 2.3 Grooming

Grooming bedeutet, dass Erwachsene gezielt Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen, um diese später auszunutzen. Dabei versuchen sie, das Vertrauen der Kinder oder Jugendlichen zu gewinnen, indem sie ihnen Komplimente machen, Geschenke geben oder besonders freundlich sind. Ziel ist es, eine Abhängigkeit aufzubauen – emotional oder körperlich –, um die Betroffenen leichter manipulieren zu können. Passiert das online, zum Beispiel in Chats oder sozialen Netzwerken, spricht man von Cyber-Grooming. Typische Anzeichen dafür können Komplimente, die häufige Verwendung jugendlicher Sprache oder immer

persönlichere und intimere Fragen sein. Manchmal geben sich Groomer auch als Talentscouts aus und fordern persönliche Daten oder Bilder an.

## 2.4 Gaslighting

Gaslighting ist eine Form von psychischer Gewalt, bei der Menschen durch Lügen, Leugnen und Einschüchterung so manipuliert werden, dass sie an sich selbst zweifeln. Dabei wird ihre Wahrnehmung oder Erinnerung absichtlich infrage gestellt, sodass sie glauben, ihre Erfahrungen oder Gefühle seien nicht real. Zum Beispiel könnten Betroffene hören, dass sie überreagieren oder sich Dinge einbilden, obwohl ihre Erlebnisse tatsächlich stattgefunden haben.

## 2.5 Doxxing

Doxxing bedeutet, dass persönliche Informationen einer Person wie Name, Adresse, Telefonnummer oder private Fotos, gesammelt und online veröffentlicht werden. Die Täter nutzen dazu oft Recherche, Hacking oder Betrugsmethoden wie Phishing, um an diese Daten zu gelangen. Der Begriff „Doxxing“ kommt von „docs“ (englisch für Dokumente), da solche Informationen mit der Absicht veröffentlicht werden, die betroffene Person zu schädigen, einzuschüchtern oder bloßzustellen.

## 2.6 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet die Ausnutzung einer vorgesetzten oder leitenden Position, um persönliche Vorteile zu erlangen oder eigene Interessen durchzusetzen. Dabei werden Abhängigkeiten oder Hierarchien missbraucht, um andere Personen zu benachteiligen, zu kontrollieren oder unter Druck zu setzen. Diese Handlungen können sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen und schaden dem gegenseitigen Vertrauen sowie dem respektvollen Umgang innerhalb des Vereins.

### 3. Ziele der Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt im Sport

Der BTV setzt sich verschiedene Ziele und Maßstäbe im Zusammenhang mit der Prävention und Intervention sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport. An diesen soll das Engagement und die Wirksamkeit von Maßnahmen regelmäßig geprüft werden. Mit klaren gemeinsamen Zielen können wir den Fokus unserer Präventionsarbeit schärfen und Ressourcen effizient einsetzen. Sie dienen als Basis für die Entwicklung spezifischer Strategien und Maßnahmen und gewährleisten, dass alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Zudem fördern wir damit die Transparenz innerhalb des Vereins und gegenüber der Öffentlichkeit.

#### 3.1 Ziele des Brühler Turnvereins 1879 e.V.

1. In unserem Verein gehen wir respektvoll und achtsam mit den Grenzen anderer Personen um. Wir möchten diesen respektvollen Umgang fördern und intensivieren, sodass sich alle im Verein sicher und wohlfühlen.
2. Wir möchten, dass die Thematik der Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt allen Mitgliedern des Vereins bekannt ist. Wir möchten uns für einen offenen und sensiblen Umgang mit dieser Thematik einsetzen und für einen stetigen Informationsaustausch sorgen, damit Schamgefühle, Unsicherheiten und Unwissenheit abgebaut werden.
3. Wir möchten alle Mitarbeitende und Mitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche, über ihre Rechte und Pflichten informieren und aufklären.
4. In unserem Verein sollen langfristig alle Mitglieder und Mitarbeitende umfassend über Strukturen und Regeln zur Prävention sowie Abläufe und Verhaltensweisen in Verdachtsfällen informiert sein. Dazu zählt auch, dass der regelmäßige, institutionalisierte Austausch mit allen Abteilungen, Teams und Gruppen unseres Vereins weiterhin fortgeführt und wenn nötig intensiviert wird.
5. Der BTV möchte eine offene Fehlerkultur etablieren. Das bedeutet, dass Fehler und Irrtümer aufgearbeitet und nicht übergangen werden. Fehler sollen offen und ehrlich angesprochen werden können.

6. In unserem Verein soll das Arbeitsklima weiterhin von Vertrauen und Hilfsbereitschaft geprägt sein. Mitarbeitende sollen sich auch in Zukunft nicht mit ihren alltäglichen Schwierigkeiten und Gefühlen allein gelassen fühlen. Dazu zählt auch, dass Beschwerdemöglichkeiten deutlicher kommuniziert werden, sodass es zu einer Selbstverständlichkeit wird, diese bei Bedarf zu nutzen.

### 3.2 Herausforderungen bei Prävention und Intervention

Die Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt ist eine dauerhafte Aufgabe, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden muss. Dabei können verschiedene Herausforderungen entstehen, die bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes berücksichtigt werden müssen.

Als großer Mehrspartenverein mit unterschiedlichen Sportarten, Zielgruppen und Organisationsstrukturen besteht die Herausforderung darin, die Grundsätze des Schutzkonzeptes in allen Vereinsbereichen zu verankern und ein gemeinsames Verständnis von Schutz vor Gewalt zu schaffen. Gleichzeitig müssen die Schutzmaßnahmen an die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen der einzelnen Sport- und Freizeitangebote angepasst werden.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen für das Thema zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Kenntnisse und Handlungssicherheiten zu vermitteln. Da sich personelle Zuständigkeiten, gesetzliche Rahmenbedingungen und fachliche Erkenntnisse im Laufe der Zeit verändern können, ist eine kontinuierliche Qualifizierung und Weiterentwicklung erforderlich.

Darüber hinaus kommt einer offenen Kommunikations- und Meldekultur eine besondere Bedeutung zu. Mitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche sollen die Möglichkeit haben, Beobachtungen, Sorgen oder Beschwerden anzusprechen und Unterstützung zu erhalten. Hierfür müssen geeignete Strukturen bekannt gemacht, gepflegt und regelmäßig überprüft werden.

Das Schutzkonzept wird als fortlaufendes Schutz- und Qualitätsinstrument regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Ziel ist es, bestehende Maßnahmen regelmäßig zu reflektieren, an neue Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung, der Risikoanalyse, Rückmeldungen, fachlichen Entwicklungen, sowie neu beschlossene vereinsinternen Regelungen anzupassen. Dabei können bei Bedarf externe Beratungs- und Unterstützungsangebote von Sportorganisationen und Fachberatungsstellen hinzugezogen werden. Der jeweils aktuelle Stand wird durch Versionsnummer und Änderungshistorie nachvollziehbar dokumentiert. Dadurch soll der Schutz aller Mitglieder nachhaltig gestärkt werden.

## 4. Erste Bestandsaufnahme: Analyse der AkteurInnen im Verein & Risikoanalyse

Für die wirksame Umsetzung eines umfassenden Schutzkonzeptes ist es notwendig, die Strukturen des Vereins, die beteiligten Personengruppen sowie mögliche Risiken zu analysieren. Der Brühler Turnverein 1879 e. V. ist ein großer Mehrspartenverein mit einer Vielzahl von Sport- und Freizeitangeboten, in denen zahlreiche hauptamtliche und ehrenamtliche Personen Verantwortung übernehmen und mit Mitgliedern in Kontakt stehen. Um Schutzmaßnahmen zielgerichtet entwickeln zu können, ist es daher wichtig, die verschiedenen AkteurInnen, ihre Rollen und ihre jeweiligen Kontaktpunkte zu betrachten.

### 4.1 Analyse der AkteurInnen

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch den unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebensrealitäten der Mitglieder. Im Verein engagieren sich Menschen verschiedener Altersgruppen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte sowie queere Menschen. Der BTV versteht Vielfalt als Bereicherung und setzt sich für eine Kultur des Respekts, der Teilhabe und des gegenseitigen Verständnisses ein. Um die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen besser wahrnehmen und berücksichtigen zu können, fördert der Verein die Sensibilisierung seiner hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen durch Informationsangebote, Fortbildungen und den Austausch mit Fachstellen.

#### 4.1.1 Abteilungen und Funktionsbereiche

Im Verein wirken folgende zentrale Bereiche und Personengruppen mit:

- **Vorstand und Präsidium**

Zuständig für strategische und rechtliche Vereinsbelange, haben in der Regel keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, übernehmen jedoch Verantwortung für deren Schutz durch geeignete Strukturen und Entscheidungen.

- **Geschäftsstellenmitarbeitende**

Ansprechperson für organisatorische Fragen, teilweise Kontakt zu

Kindern, Jugendlichen und Eltern/ Sorgeberechtigte, insbesondere bei Anmeldungen, Rückfragen oder besonderen Veranstaltungen.

- **Jugendvorstand und Jugendrat**

Aktive Ansprechperson für die Belange junger Vereinsmitglieder. Der Jugendvorstand hat direkten und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Jugendveranstaltungen und Freizeiten.

- **Abteilungsleitende und Abteilungsverantwortliche**

Verantwortlich für die Organisation des Sportbetriebs in den jeweiligen Sparten. In manchen Fällen auch selbst als Übungsleitende tätig und somit mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

- **Übungsleitende und HelferInnen**

Diese Gruppe hat den intensivsten und regelmäßigsten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb. Sie sind maßgeblich für die Vorbildfunktion und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen verantwortlich.

- **Nebenberufliche und freiberufliche Mitarbeitende**

Je nach Einsatzgebiet (z.B. Tennisschule, Gesundheitssport, Kursangebote) kann auch hier direkter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bestehen.

- **FSJler und Bundesfreiwilligendienstleistende (BuFDIs)**

Werden häufig in der Betreuung von Kindergruppen, Schul-AGs und Veranstaltungen eingesetzt und stehen somit in engem Kontakt mit jungen Menschen.

- **SportlerInnen (aktive Mitglieder)**

Gerade ältere Jugendliche nehmen teils Vorbildfunktionen wahr oder engagieren sich als HelferInnen.

- **Eltern/ Sorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte**

Begleiten ihre Kinder zu Trainings und Veranstaltungen, unterstützen

gelegentlich ehrenamtlich (z.B. bei Fahrdiensten, Verpflegung, Festen) und haben dadurch punktuellen Kontakt zu anderen Kindern.

- **Netzwerkpartner & Sponsoren**

Haben in der Regel keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sind aber wichtig für das gesellschaftliche Umfeld und die Ressourcensicherung des Vereins.

- **Offene Ganztagschulen (OGS)**

In Kooperation mit Schulen finden Angebote für Kinder statt. Mitarbeitende aus dem Verein sind hier direkt in der Betreuung involviert.

- **Küchen- und Bistropersonal sowie Haustechnik**

Diese Gruppen haben selten, jedoch im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder Angeboten mit Verpflegung punktuell Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

- **Abteilungsmitglieder**

Können, je nach Engagement, auch in Kontakt mit jungen Vereinsmitgliedern treten, z.B. bei Veranstaltungen oder Fahrgemeinschaften.

- **EhrenamtlerInnen und Minijobber**

Übernehmen vielfältige Aufgaben – je nach Tätigkeitsfeld kann auch hier ein direkter Kontakt zu Kindern bestehen, z.B. als Begleitpersonen bei Fahrten oder als Unterstützung bei Sportveranstaltungen.

#### 4.1.2 AkteurInnen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Besonderes Augenmerk im Schutzkonzept liegt auf den Personen mit regelmäßigem und unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Hierzu zählen:

- **Übungsleitende und HelferInnen**

In direkter Trainingsarbeit, bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und Fahrten.

- **Abteilungsleitende** (teilweise)

Besonders wenn sie selbst im Trainingsbetrieb tätig sind oder bei Fahrten und Veranstaltungen mitwirken.

- **Eltern/ Sorgeberechtigte und ehrenamtliche UnterstützerInnen**

Bei Aktionen wie Ausflügen, Festen oder bei Fahrgemeinschaften können sie in Kontakt mit anderen Kindern kommen.

- **Pressewarte** (teilweise)

Fotografieren oder begleiten Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche präsent sind.

- **SchiedsrichterInnen**

Kommen im Rahmen von Wettkämpfen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt.

#### 4.1.3 Vereinsangebote und Aktivitäten mit Relevanz für den Kinder- und Jugendschutz

Der Brühler Turnverein bietet eine Vielzahl an Aktivitäten an, bei denen Schutzmaßnahmen beachtet werden müssen:

- Regelmäßiger **Trainings- und Wettkampfbetrieb** inkl. Sondertrainings wie z. B. Tennisschule
- **Camps** mit Übernachtungen
- **Jugendfahrten, Trainingslager**
- **Ausflüge** und **Aktionstage**
- **Turniere**, z. B. Vereins- oder Stadtmeisterschaften
- Der jährliche **Stadtlauf**
- Veranstaltungen wie das **Spielfest**
- **Kurse und Gesundheitssport**, insbesondere Angebote für Kinder
- **Schul-AGs** im Rahmen von Kooperationen
- **Clubmeisterschaften, Clubabende, Grillfeste, Teamevents, Eltern/ Sorgeberechtigtenachmittage**

- Nutzung der **Sauna** (relevant im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes hinsichtlich Altersgruppen und Zutrittsregelungen)

#### 4.1.4 Qualifikation der Mitarbeitenden

Die ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen des Brühler Turnvereins verfügen über unterschiedliche Qualifikationen und Erfahrungen in den Bereichen Sport, Pädagogik, Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereinsmanagement. Viele Übungsleitende und Mitarbeitende besitzen entsprechende Lizenzen, Ausbildungen oder Zusatzqualifikationen und nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil.

Der BTV legt großen Wert auf die Sensibilisierung und Qualifizierung seiner hauptamtlich und ehrenamtlich Engagierten im Bereich der Prävention interpersonaler Gewalt. Dazu gehören insbesondere Informations- und Schulungsangebote zu Themen wie Kinder- und Jugendschutz, Prävention von Gewalt, grenzachtender Umgang sowie Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachts- und Konfliktfällen. Übungsleitende und weitere Engagierte werden dabei unter anderem durch die Qualifizierungsangebote des Landessportbundes NRW, wie die „Kurz und Gut“-Seminare, fortgebildet.

Zur Stärkung der Schutzstrukturen hat der Verein klare Verhaltensleitlinien und Schutzstandards entwickelt. Darüber hinaus wurden Ansprechpersonen für Fragen, Sorgen und Meldungen benannt und entsprechende Melde- und Beschwerdewege eingerichtet. Ergänzend besteht die Möglichkeit, Hinweise auch anonym einzureichen. Für Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen werden die gesetzlichen und verbandlichen Vorgaben zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse umgesetzt.

Der BTV arbeitet kontinuierlich daran, das Bewusstsein für einen respektvollen und grenzachtenden Umgang zu stärken und eine Kultur des Hinschauens, Ansprechens und Handelns zu fördern. Die Qualifizierung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sowie die Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen sind dabei ein fester Bestandteil der Vereinsentwicklung.

## 4.2 Risikoanalyse & Zusammenfassung

Im Herbst 2025 führte der Brühler Turnverein 1879 e. V. im Rahmen der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes eine erste vereinsinterne Risikoanalyse durch. Ziel war es, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, Schutzfaktoren zu identifizieren und daraus konkrete Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen abzuleiten.

An der Befragung nahmen insgesamt 51 Personen teil. Beteiligt waren Kinder und Jugendliche, Übungsleitende aus den Abteilungen Basketball, Judo, Trampolin und dem Kurssystem sowie Mitglieder des Vorstands und die Präventionsverantwortlichen. Ergänzend wurde eine vergleichbare Erhebung unter den Abteilungsleitenden durchgeführt.

Die Analyse umfasste 241 Variablen und betrachtete die Themenfelder Orientierung und Sicherheit, Räume und körperliche Umgebung, Soziodemografie und Abteilungen, Training und Trainerverhalten sowie Fotos und digitale Kommunikation.

Die Risikoanalyse stellt eine erste Bestandsaufnahme dar und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Abbildung aller Vereinsbereiche.

### Zentrale Erkenntnisse

Die Auswertung zeigt zunächst ein insgesamt positives Bild. Die Mehrheit der befragten Kinder und Jugendlichen fühlt sich im BTV wohl und sicher. Die Sportstätten werden überwiegend als angenehme Orte wahrgenommen, und viele Kinder und Jugendliche wissen, an wen sie sich bei Problemen wenden können. Gleichzeitig wurden einzelne Risiken und Entwicklungsfelder sichtbar, die im Rahmen des Schutzkonzeptes aufgegriffen werden müssen.

Die Analyse hat verschiedene Themenfelder aufgezeigt, die für die Präventions- und Schutzarbeit im Verein von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Bekanntheit von Unterstützungs- und Beschwerdewegen, die Gestaltung sicherer Rahmenbedingungen im Trainings- und Vereinsalltag sowie die transparente Kommunikation von Zuständigkeiten und Ansprechpersonen.

Ein weiterer Schwerpunkt betrifft die Nutzung von Räumen und Situationen, in denen Kinder und Jugendliche besonderen Schutz benötigen. Hierzu zählen beispielsweise Umkleiden, Duschen, Fahrten oder andere Bereiche, in denen Fragen von Privatsphäre, Aufsicht und Sicherheit eine wichtige Rolle spielen. Solche Situationen erfordern klare Regelungen und ein gemeinsames Verständnis aller Beteiligten.

Im Bereich Training und Betreuung wurde deutlich, dass ein respektvoller und wertschätzender Umgang eine zentrale Voraussetzung für ein sicheres Vereinsumfeld ist. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass Themen wie Nähe und Distanz, Kommunikation, Hilfestellungen sowie die Wahrnehmung individueller Grenzen kontinuierlich reflektiert und durch geeignete Maßnahmen begleitet werden sollten. Dies gilt insbesondere für Sportarten, in denen körperliche Unterstützung regelmäßig erforderlich ist.

Auch die digitale Kommunikation stellt ein relevantes Handlungsfeld dar. Die Nutzung von Messenger-Diensten, sozialen Medien und digitalen Kommunikationswegen bietet viele Chancen, erfordert jedoch klare Regeln und einen verantwortungsvollen Umgang, um Missverständnisse, Grenzverletzungen oder Unsicherheiten zu vermeiden.

Darüber hinaus verdeutlicht die Analyse die Bedeutung einer einheitlichen Qualifizierung und Begleitung aller Mitarbeitenden. Klare Standards bei Auswahl, Einarbeitung, Schulung und Sensibilisierung tragen wesentlich dazu bei, eine gemeinsame Haltung zum Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen im gesamten Verein zu verankern.

### Abgeleitete Handlungsfelder

Aus den Ergebnissen wurden folgende zentrale Handlungsfelder für die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes abgeleitet:

- Stärkung der Bekanntheit von Ansprechpersonen und Meldewegen
- Entwicklung kindgerechter Informations- und Beschwerdewege
- Einführung verbindlicher Regeln für Umkleiden, Duschen und nicht einsehbare Räume
- Schaffung klarer Vorgaben zu Nähe und Distanz im Trainingsbetrieb

- Entwicklung sportartspezifischer Hilfestellungsregeln insbesondere für Turnen und Trampolin
- Einführung verbindlicher Social-Media- und Messenger-Guidelines
- Vereinheitlichung der Einarbeitung neuer Mitarbeitender
- Verbindliche Schulungen und Fortbildungen für alle Übungsleitenden und Funktionsträger
- Förderung einer wertschätzenden Kommunikations- und Feedbackkultur
- Verbesserung der Dokumentation und Transparenz bei Interventionen

Als Reaktion auf die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden bereits erste Maßnahmen umgesetzt oder für die kommenden Jahre geplant. Hierzu gehört beispielsweise die verpflichtende Teilnahme von Übungsleitenden an den Schulungsformaten „Kurz und Gut“. Weitere Maßnahmen werden kontinuierlich entwickelt und überprüft. Anregungen können jederzeit an die Ansprechpersonen herangetragen werden.

## 5. Prävention und Umsetzung von Maßnahmen

Die Ergebnisse der Risikoanalyse haben gezeigt, dass der Brühler Turnverein bereits über viele Schutzfaktoren verfügt, gleichzeitig jedoch auch einzelne Handlungsfelder bestehen, die weiterentwickelt werden sollen. Aus diesen Erkenntnissen wurden konkrete Präventionsmaßnahmen abgeleitet, die dazu beitragen, Risiken zu minimieren, Handlungssicherheit zu schaffen und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen Vereinsmitgliedern nachhaltig zu stärken.

### 5.1 Vorbildfunktion der Leitung

Mit einem offiziellen Vorstandsbeschluss vom 12.03.2024 hat der Vorstand die Einführung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes sowie die aktive Präventionsarbeit im Verein verbindlich beschlossen. Damit wurde ein klares Zeichen gesetzt, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen Vereinsmitgliedern eine zentrale Aufgabe des Vereins ist.

Die Leitung des Brühler Turnvereins 1879 e. V. trägt eine besondere Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Sie schafft die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen, damit Prävention, Intervention und Schutz vor Gewalt nachhaltig im Vereinsalltag verankert werden können.

Zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet und unterstützt, die einzelne Themenfelder bearbeitet und konkrete Maßnahmen entwickelt. Der Vorstand begleitet diesen Prozess, überprüft regelmäßig den Umsetzungsstand und stellt sicher, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet wird. Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung, Rückmeldungen von Mitgliedern sowie neue fachliche Entwicklungen fließen kontinuierlich in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ein.

### 5.2 Information und Einbeziehung aller AkteurInnen - Öffentlichkeitsarbeit

Prävention und Schutz vor Gewalt können nur dann wirksam sein, wenn alle Beteiligten informiert, sensibilisiert und aktiv einbezogen werden. Deshalb legt der Brühler Turnverein 1879 e. V. großen Wert auf eine transparente und kontinuierliche

Öffentlichkeitsarbeit. Unser Ziel ist es, sowohl Vereinsmitglieder als auch Eltern/ Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche, Mitarbeitende sowie interessierte Personen außerhalb des Vereins über unsere Haltung, unsere Maßnahmen und unsere Unterstützungsangebote zu informieren.

Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass insbesondere die Bekanntheit von Ansprechpersonen, Meldewegen und Unterstützungsangeboten weiter gestärkt werden muss. Daher soll die Kommunikation zum Schutz vor Gewalt in den kommenden Jahren systematisch ausgebaut werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf eine kind- und jugendgerechte Aufbereitung wichtiger Inhalte gelegt, damit auch junge Mitglieder ihre Rechte kennen und wissen, wo sie Hilfe erhalten können.

Über verschiedene Kommunikationswege wird der Verein künftig über die wesentlichen Bestandteile seines Schutzkonzeptes informieren; eine Erstveröffentlichung des Schutzkonzeptes wird über die Website kommuniziert. Dazu gehören insbesondere der Vorstandsbeschluss zur Einführung des Schutzkonzeptes, die Verankerung des Schutzes vor Gewalt in der Vereinssatzung, die Benennung der vereinsinternen Ansprechpersonen sowie die Kontaktdaten externer Fach- und Beratungsstellen. Darüber hinaus sollen der Ehrenkodex, die Regelungen zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, die Verhaltensleitlinien und Verhaltensregeln sowie bestehende Beschwerde- und Meldewege transparent kommuniziert werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll künftig unter anderem über die Delegiertenversammlung, Informationsveranstaltungen, Vereinsmedien, Aushänge in den Sportstätten, digitale Kommunikationskanäle sowie die Vereinswebsite und -zeitung erfolgen. Geplant ist außerdem, die Ansprechpersonen regelmäßig vorzustellen und ihre Kontaktdaten sichtbar zu veröffentlichen. Als Reaktion auf die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen zusätzlich kindgerechte Informationsmaterialien entwickelt werden. Diese Materialien befinden sich derzeit in der Planung und sollen schrittweise umgesetzt werden.

Durch eine offene, transparente und kontinuierlich weiterentwickelte Kommunikation möchte der Brühler Turnverein das Vertrauen in seine Schutzstrukturen stärken

und deutlich machen, dass der Schutz vor Gewalt eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder des Vereins ist.

### Aufnahme des Themas in Satzung und Ordnungen

Zudem wurde folgender Passus: „Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, sprachlicher, emotionaler oder sexualisierter Art ist.“ in die Satzung aufgenommen.

## 5.3 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Unsere aktuellen, qualifizierten Ansprechpersonen für das Thema Prävention und Intervention sowie deren Kontaktdaten findet ihr unter [Präventionsbeauftragte - Unser Verein | Brühler Turnverein 1879 e.V.](#)

Für allgemeine Fragen zum Thema Präventionsarbeit im BTV, Schulungen und weiterführende Materialien sowie konkreten Meldungen, sind die Ansprechpersonen auch über die E-Mailadresse [praevention@btvonline.de](mailto:praevention@btvonline.de) erreichbar.

Die Ansprechpersonen übernehmen im Verein wichtige Aufgaben im Bereich Schutz vor Gewalt. Dazu gehören die regelmäßige Organisation von Schulungen und Workshops zum Thema Schutz vor Gewalt (z. B. „KURZ UND GUT“-Seminare), die Begleitung der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes sowie die Funktion als vertrauensvolle Anlaufstelle mit offenem Ohr für Mitglieder und alle Personen, die mit dem Verein in Verbindung stehen. Mitglieder und weitere mit dem Verein verbundene Personen können die Ansprechpersonen während der Vereinszeiten persönlich ansprechen sowie per E-Mail oder über einen Brief- bzw. Kummerkasten Kontakt aufnehmen. Die jeweiligen Kontaktmöglichkeiten und Erreichbarkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle des Vereins bekannt gemacht.

Die Ansprechpersonen unterstützen den Verein bei der Förderung eines sicheren, respektvollen und gewaltfreien Miteinanders. Da diese verantwortungsvolle Aufgabe ehrenamtlich ausgeübt wird, danken wir den Ansprechpersonen ausdrücklich für ihr Engagement. Gleichzeitig ist es uns wichtig, die Belastung in dieser Rolle

angemessen zu begrenzen und keinen übermäßigen Druck aufzubauen. Daher werden Aufgaben, Zuständigkeiten und Grenzen der Rolle klar definiert.

## 5.4 Beschwerde- und Meldemöglichkeiten

Der Brühler Turnverein 1879 e. V. fördert eine Kultur des Hinschauens, Ansprechens und Handelns. Alle Mitglieder, Eltern, Sorgeberechtigten, Mitarbeitenden sowie weitere mit dem Verein verbundene Personen sollen die Möglichkeit haben, Beobachtungen, Sorgen, Beschwerden oder Verdachtsmomente niedrigschwellig und ohne Angst vor Nachteilen anzusprechen.

Hinweise auf Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten, Verstöße gegen die Verhaltensleitlinien oder Verdachtsfälle von Gewalt können jederzeit an die vereinsinternen Ansprechpersonen gemeldet werden. Die Kontaktaufnahme kann persönlich, per E-Mail oder über den vereinsinternen Brief- bzw. Kummerkasten erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich direkt an externe Fachberatungsstellen zu wenden.

Hinweise auf Grenzverletzungen, interpersonale oder sexualisierte Gewalt können auch über andere bestehende Meldewege des BTV, insbesondere über das Hinweisgebersystem, eingehen. Eine Meldung wird unabhängig vom gewählten Meldeweg ernst genommen und darf nicht aufgrund einer zunächst unklaren Zuständigkeit unbearbeitet bleiben.

Wird über einen anderen BTV-Meldeweg ein Sachverhalt bekannt, der in den Anwendungsbereich dieses Schutzkonzeptes fallen kann, wird der Hinweis unter Wahrung der Vertraulichkeit und nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit an die für die Bearbeitung nach diesem Schutzkonzept zuständigen Personen weitergeleitet. Die weitere Schutz- und Fallbearbeitung richtet sich anschließend nach Kapitel 5.

Die meldende Person muss nicht selbst beurteilen können, welcher Meldeweg innerhalb des BTV für ihr Anliegen zuständig ist. Soweit eine Rückkommunikation möglich ist, wird sie über die weitere Zuständigkeit beziehungsweise Weiterleitung informiert.

Für die technische oder formale Rückmeldung innerhalb anderer Meldesysteme können ergänzend die dort vorgesehenen Verfahren gelten. Ein möglicher Schutz- oder Gefährdungsbedarf wird davon unabhängig nach den Fristen und Grundsätzen dieses Schutzkonzeptes bearbeitet.

Alle Meldungen werden vertraulich behandelt und sorgfältig geprüft. Dabei werden die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt. Betroffene und Hinweisgebende werden ernst genommen und erhalten – soweit möglich und erforderlich – Unterstützung im weiteren Verfahren. Eingehende Hinweise und Beschwerden werden so schnell wie möglich bearbeitet. Dabei richtet sich die Dringlichkeit nach dem möglichen Schutz- und Gefährdungsbedarf. Bei Meldungen, aus denen sich Hinweise auf eine akute oder unmittelbar bevorstehende Gefährdung ergeben, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet. Bei nicht akuten Meldungen erhalten meldende Personen, sofern sie Kontaktdaten angegeben haben, grundsätzlich spätestens innerhalb von zwei Werktagen eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung enthält noch keine Bewertung des geschilderten Sachverhalts.

Meldungen werden anschließend entsprechend dem in Kapitel 5 beschriebenen Interventionsverfahren bearbeitet. Dabei wird insbesondere geprüft, ob ein unmittelbarer Schutzbedarf besteht und welche weiteren internen oder externen Stellen einzubeziehen sind. Anonyme Meldungen werden grundsätzlich ebenso ernst genommen und geprüft wie namentliche Meldungen. Eine persönliche Rückmeldung ist bei vollständig anonymen Meldungen nur möglich, sofern der gewählte Meldeweg eine vertrauliche Rückkommunikation ermöglicht.

Die Kontaktdaten der internen Ansprechpersonen sowie wichtiger externer Beratungs- und Unterstützungsstellen werden regelmäßig über die Vereinswebsite, Aushänge in den Sportstätten und weitere Kommunikationskanäle des Vereins veröffentlicht. Ziel ist es, allen Mitgliedern einen einfachen und sicheren Zugang zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen.

Für den Brief- bzw. Kummerkasten wird eine feste Zuständigkeit innerhalb der Ansprechpersonen bestimmt. Die Leerung erfolgt in festgelegten regelmäßigen Abständen. Zeitpunkt der Leerung und Übergabe eingegangener Meldungen werden organisatorisch so geregelt, dass Hinweise nicht unnötig verzögert bearbeitet werden.

## 5.5 Das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) ist ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit des Brühler Turnvereins 1879 e. V. Es dient als eine von mehreren Maßnahmen dazu, die persönliche Eignung von Personen zu prüfen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den BTV mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen oder kommen können.

Der BTV verfolgt dabei einen bewusst umfassenden Ansatz. Zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind:

- alle beim BTV Beschäftigten, unabhängig von Beschäftigungsumfang und konkretem Einsatzbereich,
- alle Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainer,
- FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende sowie
- weitere ehrenamtlich, freiberuflich oder auf Honorarbasis tätige Personen, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, anleiten oder aufgrund von Art, Intensität oder Dauer ihrer Tätigkeit einen vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen haben können.

Damit berücksichtigt der BTV neben unmittelbaren Trainings- und Betreuungssituationen auch Tätigkeiten, bei denen durch die regelmäßige Anwesenheit im Vereinsbetrieb Kontaktmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen entstehen.

### Mindestalter

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab Vollendung des **14. Lebensjahres** beantragt werden. Die Vorlagepflicht gilt daher für die genannten Personengruppen ab diesem Alter.

Werden Personen unter 14 Jahren beispielsweise als Trainerassistenten oder Helfende eingesetzt, kann kein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Dies wird

bei der Gestaltung ihres Aufgabenbereichs berücksichtigt. Sie werden alters- und aufgabengerecht eingewiesen und arbeiten unter der Verantwortung und Begleitung einer geeigneten volljährigen Person. Ihnen wird keine eigenständige Betreuungs- oder Aufsichtsverantwortung übertragen.

### Vorlage und Wiederholung

Das erweiterte Führungszeugnis soll möglichst frühzeitig und nach Möglichkeit vor Aufnahme einer vorlagepflichtigen Tätigkeit vorgelegt werden. Ist dies im Einzelfall nicht rechtzeitig möglich, gelten die nachfolgend beschriebenen Übergangsregelungen. Anschließend wird spätestens alle fünf Jahre eine erneute Vorlage verlangt. Die zuständige Stelle überwacht die jeweiligen Wiedervorlagetermine.

Bei begründeten Anhaltspunkten, die Zweifel an der persönlichen Eignung für die Tätigkeit hervorrufen, kann unabhängig vom regulären Wiedervorlagezeitraum die erneute Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ersetzt nicht die persönliche Eignungsprüfung, die Verpflichtung auf den Ehrenkodex, die Einhaltung der Verhaltensleitlinien und Verhaltensregeln sowie die Teilnahme an vorgesehenen Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Erst das Zusammenspiel dieser Maßnahmen trägt zu einem wirksamen Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen bei.

### Zuständigkeiten

Die Verantwortung für Anforderung, Einsichtnahme, Dokumentation und Überwachung der Wiedervorlage ist im BTV eindeutig zugeordnet:

| Personengruppe                           | Zuständigkeit                                                         |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| alle Beschäftigten des BTV               | Personalabteilung                                                     |
| Übungsleitende, Trainerinnen und Trainer | hierfür benannte Ansprechperson in Zusammenarbeit mit der zuständigen |

| Personengruppe                                    | Zuständigkeit                                                              |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | hauptamtlich Beschäftigte oder Beschäftigter in der Geschäftsstelle        |
| <b>FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende</b> | für die Betreuung der FSJ-/BFD-Kräfte zuständiger Mitarbeitender           |
| <b>sonstige vorlagepflichtige Personen</b>        | entsprechend der organisatorischen Zuordnung festgelegte zuständige Stelle |

Die jeweils zuständige Stelle stellt sicher, dass erforderliche Führungszeugnisse rechtzeitig angefordert, eingesehen und Wiedervorlagetermine nachgehalten werden.

Wird eine bereits tätige Person während ihrer Tätigkeit 14 Jahre alt, veranlasst die zuständige Stelle die erstmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

#### Aufnahme der Tätigkeit vor Vorlage des eFZ

Das erweiterte Führungszeugnis soll grundsätzlich möglichst frühzeitig und nach Möglichkeit vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Insbesondere bei neu beginnenden Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern oder anderen kurzfristig aufgenommenen Tätigkeiten kann es jedoch vorkommen, dass das Führungszeugnis zum Zeitpunkt des ersten Einsatzes noch nicht vorliegt.

**Eine Tätigkeit kann in diesem Fall bereits aufgenommen werden, wenn vor dem ersten Einsatz mindestens**

- der **Ehrenkodex des BTV unterzeichnet** wurde,
- eine **Selbstauskunft und Selbstverpflichtung** für die Übergangszeit abgegeben wurde und
- die Person über die wesentlichen Verhaltensregeln sowie die Ansprech- und Meldewege des BTV informiert wurde.

Das erforderliche erweiterte Führungszeugnis ist unverzüglich zu beantragen beziehungsweise nachzureichen. Die zuständige Stelle dokumentiert die noch ausstehende Vorlage und verfolgt sie aktiv nach.

Bis zur Einsichtnahme können abhängig von Alter, Tätigkeit und konkretem Risikoprofil zusätzliche organisatorische Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Hierzu können insbesondere eine engere Begleitung, die Vermeidung unbeobachteter Einzelkontakte oder die vorübergehende Einschränkung besonders sensibler Betreuungssituationen gehören.

Die Übergangsregelung darf nicht dazu führen, dass die Vorlage eines erforderlichen erweiterten Führungszeugnisses dauerhaft umgangen wird. Wird die Beantragung oder Vorlage ohne nachvollziehbaren Grund verweigert oder trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgeholt, entscheidet die zuständige Stelle gemeinsam mit der für den Einsatz verantwortlichen Person über eine Einschränkung oder Aussetzung der Tätigkeit.

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die Zweifel an der persönlichen Eignung begründen, reicht die Unterzeichnung des Ehrenkodex oder einer Selbstverpflichtung nicht aus. In diesem Fall wird vor einem weiteren Einsatz geprüft, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

### Übergangsregelung bei noch ausstehender Vorlage

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn bei einer bereits tätigen Person eine erforderliche Wiedervorlage vorübergehend aussteht. Auch hier erfolgt keine automatische vollständige Herausnahme aus dem Vereinsbetrieb. Die ausstehende Vorlage wird aktiv nachgehalten und für den Übergangszeitraum werden abhängig vom Tätigkeits- und Risikoprofil geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt.

Wird die Vorlage verweigert oder trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nachgeholt, wird durch die hierfür organisatorisch, arbeits- oder vereinsrechtlich zuständige Stelle geprüft und entschieden, ob die Tätigkeit eingeschränkt oder ausgesetzt wird.

## Dokumentation und Datenschutz

Das Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person und wird vom BTV nicht kopiert oder dauerhaft gespeichert. Die Einsichtnahme wird ausschließlich in dem für Nachweis und Wiedervorlage erforderlichen Umfang dokumentiert. Die Dokumentation wird vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Die gesetzlichen Regelungen zu Tätigkeitsausschlüssen und zur Dokumentation der Einsichtnahme sehen ebenfalls eine begrenzte Verarbeitung der hierfür erforderlichen Angaben vor.

## 5.6 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung

Die Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden, Übungsleitenden, Ehrenamtlichen und Verantwortlichen ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Ziel ist es, eine gemeinsame Haltung zum Schutz vor Gewalt zu fördern, Risiken frühzeitig zu erkennen und Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und herausfordernden Situationen zu schaffen. Hierzu werden regelmäßige Schulungen, Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote durchgeführt. Künftig sollen neue Mitarbeitende frühzeitig mit den Inhalten des Schutzkonzeptes, den Verhaltensregeln sowie den vereinsinternen Ansprech- und Meldewegen vertraut gemacht werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Qualifizierungsangebote kontinuierlich auszubauen und regelmäßig durchzuführen, um die Kompetenzen aller Beteiligten zu stärken und eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Verantwortung im gesamten Verein nachhaltig zu verankern.

## 5.7 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex (Anhang A) ist ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Übungsleitenden, Betreuenden und Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Verantwortung für Mitglieder, Gruppen oder Vereinsangebote übernehmen, zu einem respektvollen, verantwortungsbewussten und grenzachtenden Verhalten im Vereinsalltag. Die Unterzeichnung erfolgt grundsätzlich vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit.

Die Unterzeichnung wird durch die zuständige Stelle im Verein dokumentiert. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen ihrer Einarbeitung über die Inhalte des Ehrenkodex, die Verhaltensleitlinien, die Ansprechpersonen und die Meldewege informiert.

Die Verhaltensregeln für Übungsleitende (Anhang B) dienen als Praxis-Merkblatt zur Umsetzung des Ehrenkodex im Trainings- und Vereinsalltag.

Die Unterzeichnung des Ehrenkodex ersetzt nicht die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses oder die Teilnahme an Schulungen. Sie ergänzt diese Maßnahmen und verdeutlicht die persönliche Verantwortung jeder einzelnen Person für den Schutz vor Gewalt, Grenzverletzungen und Diskriminierung.

## 5.8 Umgang mit Verstößen und Konsequenzen

Verstöße gegen den Ehrenkodex, die Verhaltensleitlinien oder andere verbindliche Schutzregeln des BTV werden ernst genommen und entsprechend ihrer Art, Schwere und Umstände bewertet. Ziel ist es, betroffene Personen zu schützen, problematisches Verhalten zu beenden, erneute Grenzverletzungen zu verhindern und die verbindlichen Schutzstandards des BTV sicherzustellen.

Dabei wird zwischen vorläufigen Schutzmaßnahmen während der Klärung eines Verdachts und Konsequenzen aufgrund eines festgestellten Fehlverhaltens unterschieden. Vorläufige Schutzmaßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und stellen keine Feststellung von Schuld dar.

Abhängig vom Einzelfall können Konsequenzen insbesondere ein klärendes oder reflektierendes Gespräch, verbindliche Verhaltensanforderungen, zusätzliche Schulungen, eine engere Begleitung, die Einschränkung bestimmter Aufgaben, die vorübergehende oder dauerhafte Entbindung von Tätigkeiten sowie die Einleitung arbeits-, vertrags- oder vereinsrechtlicher Maßnahmen umfassen. Schwerwiegende Verstöße können unmittelbar weitergehende Konsequenzen erforderlich machen, ohne dass zuvor mildere Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen.

Bei der Bewertung werden insbesondere die Schwere und Auswirkungen des Verhaltens, eine mögliche Wiederholung, bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie das Verhalten der betreffenden Person nach dem Vorfall berücksichtigt.

Vertuschungsversuche, Einflussnahme auf die Fallbearbeitung oder Benachteiligungen von Betroffenen, Hinweisgebenden oder anderen beteiligten Personen werden ebenfalls als Schutzverstoß bewertet.

Die Entscheidung über Maßnahmen richtet sich nach den Zuständigkeiten in Kapitel 5. Besondere Zuständigkeiten und Verfahren aus der Satzung, der Jugendordnung sowie arbeits- oder vertragsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Entscheidungen und ihre wesentlichen Gründe werden nachvollziehbar dokumentiert.

Der BTV konkretisiert diesen Rahmen in einer ergänzenden Regelung zu Konsequenzen und Sanktionen. Bis zu deren Inkrafttreten erfolgt die Entscheidung im Einzelfall auf Grundlage dieses Schutzkonzeptes und der jeweils geltenden rechtlichen und vereinsinternen Regelungen. Bei schwerwiegenden oder unklaren Fällen wird externe fachliche und erforderlichenfalls rechtliche Beratung einbezogen.

## 5.9 Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit

Um professionell und handlungssicher agieren zu können, arbeitet der Brühler Turnverein 1879 e. V. mit verschiedenen externen Partnern zusammen. Diese Kooperationen unterstützen den Verein bei der Entwicklung, Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung seines Schutzkonzeptes.

Zu unseren wichtigen Partnern zählen:

- Landessportbund NRW
- Kreissportbund/Stadtsportbund,
- Fachberatungsstellen (z.B. für Kinderschutz),
- Schulen und Bildungseinrichtungen sowie
- anderen Sportvereine oder Sportverbände

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen trägt dazu bei, die Qualität unserer Schutzmaßnahmen zu sichern und die Handlungssicherheit aller Verantwortlichen im Verein zu stärken. Außerdem profitieren wir von fachlicher Expertise und aktuellen Entwicklungen im Bereich Prävention und Intervention.

## 6. Krisenintervention

Der Brühler Turnverein nimmt jeden Hinweis auf Grenzverletzungen, Gewalt, Missbrauch oder andere Verstöße gegen das Schutzkonzept ernst. Ziel aller Interventionsmaßnahmen ist der Schutz der betroffenen Person sowie ein besonnener, transparenter und fachlich fundierter Umgang mit der jeweiligen Situation.

Bei einer Intervention müssen Vorkommnisse und Verdachtsmomente wahrgenommen und ernst genommen werden. Wir als Verein haben eine Handlungspflicht und nehmen diese an.

### 6.1 Schutz der Betroffenen

Betroffene von Grenzverletzungen, Gewalt oder Verdachtsfällen haben verschiedene Möglichkeiten, Unterstützung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Für alle Beteiligten gilt dabei der Grundsatz, Ruhe zu bewahren und besonnen zu handeln. Um eine sachgerechte Bearbeitung von Hinweisen und Vorfällen sicherzustellen, werden alle relevanten Informationen, Gespräche und eingeleiteten Maßnahmen durch die Ansprechpersonen sorgfältig dokumentiert. Die Ansprechpersonen sind für diese Aufgabe speziell geschult und orientieren sich an den im Schutzkonzept festgelegten Handlungsleitlinien.

Der Schutz und das Wohl der betroffenen Person stehen dabei stets im Mittelpunkt. Betroffene werden ernst genommen, transparent über mögliche Vorgehensweisen sowie die weiteren Schritte informiert und soweit wie möglich an Entscheidungen beteiligt. Unterstützungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit den Betroffenen abgestimmt. Soweit der Verein aufgrund einer akuten Gefährdung, seiner Schutzverantwortung oder anderer zwingender Gründe selbst handeln muss, können erforderliche Schutzmaßnahmen auch ohne Zustimmung der betroffenen Person getroffen werden. Die Gründe hierfür werden erläutert und dokumentiert.

Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Informationen haben während des gesamten Verfahrens eine hohe Priorität. Informationen werden nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit nur an diejenigen Personen und Stellen weitergegeben, deren

Einbeziehung für den Schutz betroffener Personen, die fachgerechte Fallbearbeitung oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Namen von Betroffenen, Hinweisgebenden oder beschuldigten Personen werden nicht öffentlich genannt. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Informationen erfolgt grundsätzlich erst nach Rücksprache mit den Betroffenen, den Hinweisgebenden sowie gegebenenfalls einer externen Fachberatungsstelle. Darüber hinaus werden externe Fachberatungsstellen frühzeitig in den Prozess einbezogen, um eine fachlich fundierte Einschätzung und Unterstützung sicherzustellen.

Alle beteiligten Personen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den ihnen bekannt gewordenen Informationen. Dies schließt auch ein, über die Vorkommnisse gegenüber nicht beteiligten Personen sowie im privaten und familiären Umfeld Stillschweigen zu bewahren. Auf diese Weise sollen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten geschützt und eine sachgerechte Aufarbeitung des Vorfalls ermöglicht werden.

### Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr

- Bei akuter Gefahr: Notruf 110/112
- Betroffene minderjährige Personen in einer akuten Gefährdungssituation nicht allein lassen und eine sichere Betreuung gewährleisten
- keine Konfrontation der beschuldigten Person ohne vorherige fachliche Abstimmung, sofern nicht eine unmittelbare Gefahrenabwehr erforderlich ist
- keine eigenen Ermittlungen oder detaillierten Befragungen durchführen
- Dokumentation unverzüglich beginnen
- externe Fachberatungsstelle frühzeitig einbeziehen
- bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unter Einbeziehung fachlicher Beratung prüfen, ob und wie das zuständige Jugendamt einzubeziehen ist

## 6.2 Interventionsschritte

Um in Verdachts- und Krisensituationen handlungssicher zu sein, orientiert sich der Brühler Turnverein an einem klaren und transparenten Verfahren. Jeder Hinweis wird ernst genommen und mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt.

## 1. Wahrnehmen und Ernstnehmen

Grenzverletzungen, Verdachtsmomente oder konkrete Hinweise auf Gewalt werden aufmerksam wahrgenommen und ernst genommen. Die betroffene Person erhält die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mitzuteilen. Dabei stehen Zuhören, Ruhe und Wertschätzung im Vordergrund. Eigene Ermittlungen oder Befragungen durch Vereinsmitglieder finden nicht statt.

## 2. Information der Ansprechpersonen

Werden Mitarbeitenden, Übungsleitenden, Abteilungsverantwortlichen oder anderen Personen mit Verantwortung im Verein Hinweise auf einen möglichen Übergriff, Gewalt, Missbrauch oder eine erhebliche Grenzverletzung bekannt, informieren sie unverzüglich eine der vereinsinternen Ansprechpersonen, soweit dadurch der Schutz der betroffenen Person nicht gefährdet wird. Bei einer akuten Gefährdung werden zunächst die erforderlichen Sofortmaßnahmen nach Kapitel 5.1 getroffen. Die Ansprechpersonen werden unmittelbar anschließend informiert.

Dies gilt entsprechend für Personen, die im Rahmen anderer BTV-Meldesysteme Kenntnis von einem möglicherweise schutzrelevanten Sachverhalt erhalten.

Bei einem Verdacht müssen Personen mit Verantwortung im Verein nicht selbst abschließend bewerten, bevor sie ihn weitergeben. Bei Unsicherheit, ob ein beobachtetes oder geschildertes Verhalten bereits eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine andere relevante Gefährdung darstellt, kann und soll frühzeitig Rücksprache mit einer Ansprechperson gehalten werden. Eigene Ermittlungen oder eine eigenständige Klärung mit der beschuldigten Person erfolgen nicht.

Betroffene und Hinweisgebende können sich persönlich, per E-Mail oder über den Brief- bzw. Kummerkasten an die Ansprechpersonen wenden. Sie können sich außerdem jederzeit unmittelbar an eine externe Fachberatungsstelle wenden. Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, zunächst vereinsinterne Stellen einzuschalten, bevor sie externe Unterstützung in Anspruch nehmen.

### 3. Dokumentation

Hinweise, Gespräche, fachliche Einschätzungen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden im Verlauf der Fallbearbeitung **zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert**. Hierfür wird der Dokumentationsbogen des BTV (**Anhang C**) verwendet. Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit des Vorgehens, dem Schutz der Beteiligten und einer geordneten Fallbearbeitung.

#### **Für die Falldokumentation gelten folgende Grundsätze:**

- **Sachlich dokumentieren:** Eigene Beobachtungen, Aussagen anderer Personen, fachliche Einschätzungen und getroffene Entscheidungen werden voneinander getrennt. Wörtliche Aussagen werden, soweit für die Bearbeitung relevant und rememberlich, als solche kenntlich gemacht. Vermutungen oder Bewertungen dürfen nicht als feststehende Tatsachen dokumentiert werden.
- **Zeitnah dokumentieren:** Wesentliche Gespräche, Informationen, Entscheidungen und Maßnahmen werden möglichst unmittelbar festgehalten.
- **Nicht selbst ermitteln:** Die Dokumentation dient nicht dazu, eigene Befragungen, Nachforschungen oder Ermittlungen durchzuführen.
- **Nur Erforderliches erfassen:** Personenbezogene, persönliche oder intime Informationen werden nur dokumentiert, soweit sie für Schutz, Fallbearbeitung, Entscheidungsfindung oder die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens erforderlich sind.
- **Fallnummer verwenden:** Für jeden Fall wird eine Fallnummer vergeben. Verlaufsnotizen, Gesprächsdokumentationen und weitere fallbezogene Unterlagen werden eindeutig derselben Fallakte zugeordnet.
- **Vertraulich aufbewahren:** Zugriff erhalten ausschließlich Personen, die die Informationen aufgrund ihrer Aufgabe im konkreten Fall benötigen. Falldokumentationen werden nicht dauerhaft auf privaten Endgeräten, privaten Cloudspeichern oder privaten Messenger-Konten gespeichert.

- **Weitergaben dokumentieren:** Werden Informationen oder Unterlagen an interne oder externe Personen oder Stellen weitergegeben, wird dokumentiert, wann, an wen und zu welchem Zweck die Weitergabe erfolgt ist.
- **Fall formal abschließen:** Nach Beendigung der Fallbearbeitung wird ein Abschlussvermerk erstellt. Dies gilt auch, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt oder ein Sachverhalt nicht abschließend geklärt werden konnte.

Falldokumentationen werden nur so lange personenbezogen aufbewahrt, wie dies für die Fallbearbeitung, Nachsorge, berechnete Dokumentationszwecke oder die Wahrung rechtlicher Interessen erforderlich ist. Der BTV legt im Rahmen seiner Datenschutzorganisation verbindliche Aufbewahrungs- und Löschfristen sowie Verantwortlichkeiten fest. Nach Ablauf der jeweiligen Frist werden die Unterlagen datenschutzgerecht gelöscht beziehungsweise vernichtet.

#### 4. Zeitrahmen für die Fallbearbeitung

Für die Bearbeitung von Meldungen gelten folgende Grundsätze:

- **Akute Gefahr:** Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgen unverzüglich.
- **Eingangsbestätigung:** Bei nicht anonymen Meldungen erfolgt grundsätzlich spätestens innerhalb von **zwei Werktagen** eine Rückmeldung, dass die Meldung eingegangen ist und bearbeitet wird.
- **Erste Schutz- und Risikoeinschätzung:** Grundsätzlich spätestens innerhalb von **zwei Werktagen nach Kenntnisnahme** wird geprüft, ob ein unmittelbarer Schutzbedarf besteht, welche Personen einbezogen werden müssen und ob vorläufige Schutzmaßnahmen erforderlich sein können.
- **Schwerwiegender Verdachtsfall:** Bei einem möglichen Übergriff, einer möglichen Straftat, einer erheblichen Gefährdung oder einem Verdacht gegen eine Person mit besonderer Verantwortung wird eine externe Fachberatungsstelle **unverzüglich beziehungsweise spätestens am folgenden Werktag** kontaktiert.

- **Entscheidung über vorläufige Schutzmaßnahmen:** Ergibt die erste Einschätzung einen konkreten Schutzbedarf, wird die nach Kapitel 5.2 und 5.3 zuständige Entscheidungsinstanz unverzüglich eingebunden. Notwendige vorläufige Maßnahmen werden nicht bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts aufgeschoben.
- **Zwischeninformation:** Dauert die Bearbeitung länger an, werden Betroffene beziehungsweise meldende Personen, soweit dies fachlich, rechtlich und unter Wahrung der Rechte anderer Beteiligter möglich ist, regelmäßig über den Verfahrensstand informiert.

Die genannten Fristen beziehen sich auf **Reaktion und Schutzprüfung**, nicht auf den Abschluss einer Fallbearbeitung. Für die vollständige Klärung eines Sachverhalts wird bewusst keine starre Frist festgelegt, da Umfang, externe Verfahren und fachliche Anforderungen je nach Fall erheblich variieren können.

Bei länger andauernder Fallbearbeitung vereinbaren die Ansprechpersonen mit der betroffenen beziehungsweise meldenden Person, soweit möglich, **wann und in welcher Form die nächste Rückmeldung erfolgt**. Auch wenn keine wesentliche Veränderung eingetreten ist, soll eine angemessene regelmäßige Kontaktaufnahme sichergestellt werden.

## 5. Erste Einschätzung und Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle

Nach Eingang der Meldung erfolgt eine erste Einschätzung der Situation. Zur fachlichen Unterstützung wird grundsätzlich eine geeignete externe Fachberatungsstelle hinzugezogen. Die Fachberatungsstelle unterstützt bei der Bewertung des Sachverhalts sowie bei der Planung weiterer Schritte.

## 6. Einberufung des Krisenteams

Je nach Schwere und Art des Vorfalls berufen die Ansprechpersonen das Krisenteam ein. Das Krisenteam bewertet die vorliegenden Informationen, prüft gemeinsam mit der externen Fachberatungsstelle den bestehenden Schutz- und Handlungsbedarf und

erarbeitet Empfehlungen für das weitere Vorgehen. Die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen erfolgt gemäß den unter Punkt 7 festgelegten Zuständigkeiten.

## 7. Zuständigkeiten und Entscheidungsverantwortung

(siehe Kompetenzmatrix und Entscheidungsverantwortung, Anhang H)

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Interventionsverfahren sind klar voneinander getrennt. Die vereinsinternen Ansprechpersonen nehmen Meldungen entgegen, dokumentieren die vorliegenden Informationen, begleiten betroffene und hinweisgebende Personen und koordinieren die Einbeziehung externer Fachberatung. Das Krisenteam bewertet den bestehenden Schutz- und Handlungsbedarf und spricht Empfehlungen für das weitere Vorgehen aus. **Ansprechpersonen und Krisenteam führen keine eigenen Ermittlungen durch und entscheiden nicht allein über personelle, organisatorische, arbeits-, vertrags- oder vereinsrechtliche Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen.**

**Die Entscheidungsbefugnis über vorläufige und weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Interventionsverfahrens liegt grundsätzlich beim Vorstand des Brühler Turnvereins 1879 e. V. gemäß § 26 BGB.** Dies umfasst insbesondere Entscheidungen über organisatorische Schutzmaßnahmen, Tätigkeitsbeschränkungen, die vorläufige Herausnahme aus dem Sport- oder Betreuungsbetrieb sowie die Einleitung weiterer arbeits-, vertrags- oder vereinsrechtlicher Schritte im Rahmen der jeweils bestehenden Befugnisse. Besondere Zuständigkeiten und Verfahren aus Satzung, Jugendordnung, Arbeitsrecht oder vertraglichen Regelungen bleiben unberührt.

Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB oder ist eine unbefangene Bearbeitung durch die regulär zuständige Stelle nicht gewährleistet, gelten die **Befangenheits- und Vertretungsregelungen aus Kapitel 5.3.1.**

Bei Entscheidungen werden die Empfehlungen der hinzugezogenen externen Fachberatungsstelle berücksichtigt. Wird in einem wesentlichen Punkt von einer

fachlichen Empfehlung abgewichen, werden die Entscheidung und ihre Gründe nachvollziehbar dokumentiert.

Abteilungsleitungen und andere Verantwortliche können bei einer unmittelbar bestehenden Gefährdung die zur sofortigen Gefahrenabwehr notwendigen organisatorischen Maßnahmen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich treffen. Über darüber hinausgehende Tätigkeitsbeschränkungen oder Sanktionen entscheiden sie nicht selbstständig. Die nach diesem Schutzkonzept zuständige Entscheidungsinstanz ist unverzüglich zu informieren.

**Vorläufige Schutzmaßnahmen dienen der Sicherung betroffener Personen und einer geordneten Klärung des Sachverhalts. Sie stellen keine Feststellung von Schuld und keine Vorverurteilung der beschuldigten Person dar.**

## 8. Schutzmaßnahmen und weiteres Vorgehen

Die Sicherheit und das Wohl der betroffenen Person stehen jederzeit im Mittelpunkt. Die Betroffenen werden, soweit dies möglich und angemessen ist, einfühlsam begleitet und fortlaufend über die nächsten Schritte sowie den weiteren Verlauf informiert. Maßnahmen erfolgen grundsätzlich transparent und – soweit fachlich und rechtlich möglich – in Abstimmung mit den Betroffenen.

## 9. Vertraulichkeit

Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Informationen haben während des gesamten Verfahrens eine hohe Priorität. Informationen werden nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit nur an diejenigen Personen und Stellen weitergegeben, deren Einbeziehung für den Schutz betroffener Personen, die fachgerechte Fallbearbeitung oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Namen und personenbezogene Daten werden nicht öffentlich gemacht. Auch gegenüber nicht beteiligten Vereinsmitgliedern sowie im privaten Umfeld wird über die Vorgänge Stillschweigen bewahrt.

## 10. Nachsorge und Evaluation

Nach Abschluss der akuten Intervention wird geprüft, ob unmittelbar weitere Unterstützungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die weitergehende Nachsorge, Reflexion und organisatorische Aufarbeitung erfolgt gemäß Kapitel 5.4.

### 6.3 Krisenteam

Zur Gewährleistung von Handlungssicherheit und einer abgestimmten Vorgehensweise verfügt der Verein über ein Krisenteam. Dieses setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Ernst Hengemühle (Vorstand)
- Larissa Golland (Ansprechperson)
- Raphaela Schindler (Jugendvorstand)

Das Krisenteam koordiniert die fachliche Bearbeitung eines gemeldeten Verdachts- oder Krisenfalls. Es bewertet gemeinsam mit der hinzugezogenen externen Fachberatungsstelle insbesondere den unmittelbaren Schutzbedarf, mögliche Gefährdungen, die Notwendigkeit vorläufiger Schutzmaßnahmen und den weiteren Handlungsbedarf.

#### **Das Krisenteam ist keine Ermittlungsinstanz und keine alleinige**

**Entscheidungsinstanz.** Es bündelt die für die weitere Bearbeitung erforderlichen Informationen, koordiniert die fachliche Beratung und spricht Empfehlungen für das weitere Vorgehen aus.

Die Entscheidungsverantwortung richtet sich nach **Kapitel 5.2 Punkt 7** und der Kompetenzmatrix in **Anhang H**. Für Befangenheit sowie besondere Fallkonstellationen gelten die Regelungen aus **Kapitel 5.3.1**.

Für ausfallende oder aufgrund von Befangenheit ausgeschlossene Mitglieder des Krisenteams werden geeignete, entsprechend vorbereitete Vertretungspersonen benannt.

#### 6.3.1 Befangenheit und besondere Fallkonstellationen

Eine sachliche und möglichst unabhängige Bearbeitung von Verdachtsfällen ist für den Brühler Turnverein von besonderer Bedeutung. Personen, die selbst betroffen oder beschuldigt sind oder bei denen aufgrund persönlicher, familiärer, beruflicher oder sonstiger enger Beziehungen zu einer beteiligten Person Zweifel an einer unvoreingenommenen Mitwirkung bestehen, dürfen an der Bewertung und Entscheidung des betreffenden Falls nicht mitwirken.

Eine mögliche Befangenheit ist frühzeitig offenzulegen. Bestehen Zweifel, ob eine Person als befangen anzusehen ist, wird dies unter Einbeziehung einer externen Fachberatungsstelle bewertet. Bis zur Klärung beteiligt sich die betreffende Person nicht an fallbezogenen Bewertungen oder Entscheidungen.

Für besondere Fallkonstellationen gelten folgende Regelungen:

#### 1. Verdacht gegen ein Mitglied des Krisenteams

Richtet sich ein Verdacht gegen ein Mitglied des Krisenteams oder ist ein Mitglied des Krisenteams aus anderen Gründen befangen, wird diese Person vollständig von der weiteren Fallbearbeitung ausgeschlossen. Die übrigen nicht befangenen Mitglieder führen die Bearbeitung fort. Soweit erforderlich, wird eine zuvor benannte und entsprechend qualifizierte Vertretung hinzugezogen.

#### 2. Verdacht gegen eine Person aus dem persönlichen oder beruflichen Umfeld eines Krisenteammitglieds

Richtet sich ein Verdacht gegen eine Person, zu der ein Mitglied des Krisenteams in einer persönlichen, familiären, engen beruflichen oder sonstigen Beziehung steht, wird zunächst geprüft, ob dadurch eine Befangenheit des betreffenden Krisenteammitglieds oder des gesamten Krisenteams besteht.

Die Einschätzung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 26 BGB unter Einbeziehung einer externen Fachberatungsstelle. Betroffene Krisenteammitglieder wirken an dieser Einschätzung nicht mit.

Wird keine relevante Befangenheit festgestellt, kann das Krisenteam seine Aufgabe unter besonderer Beachtung der gebotenen Neutralität fortführen. Wird eine Befangenheit eines einzelnen Mitglieds festgestellt, wird dieses von der Fallbearbeitung ausgeschlossen.

Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit des Krisenteams insgesamt oder ist eine sachgerechte Bearbeitung durch das Krisenteam nicht gewährleistet, wird der Fall außerhalb des regulären Krisenteams durch den Vorstand gemäß § 26 BGB gemeinsam mit den nicht befangenen Ansprechpersonen und unter verbindlicher Einbeziehung einer externen Fachberatungsstelle bearbeitet.

### 3. Verdacht gegen ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB

Richtet sich ein Verdacht gegen eines der Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB, wird das beschuldigte Vorstandsmitglied vollständig von der Fallsteuerung, Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.

In diesem Fall geht die Entscheidungsverantwortung für den betreffenden Fall auf das Präsidium über. Eine externe Fachberatungsstelle wird zwingend und frühzeitig einbezogen.

Das beschuldigte Vorstandsmitglied darf insbesondere keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Fallbearbeitung, die Auswahl oder Beauftragung externer Fachberatung, die Bewertung des Sachverhalts oder Entscheidungen über Schutz- und Sofortmaßnahmen nehmen.

### 4. Verdacht gegen ein Mitglied des Präsidiums

Richtet sich ein Verdacht gegen ein Mitglied des Präsidiums, wird die betreffende Person vollständig von der Fallbearbeitung, Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.

Der Fall wird durch den Vorstand gemäß § 26 BGB unter Beteiligung der übrigen nicht befangenen Präsidiumsmitglieder bearbeitet. Die Entscheidungsverantwortung verbleibt beim Vorstand gemäß § 26 BGB. Bei schwerwiegenden oder unklaren Verdachtsfällen wird eine externe Fachberatungsstelle frühzeitig einbezogen.

## 5. Verdacht gegen mehrere zentrale Führungspersonen

Richtet sich ein Verdacht gleichzeitig gegen mehrere Personen aus Vorstand, Präsidium, hauptamtlicher Leitung oder anderen zentralen Führungsfunktionen, werden alle betroffenen oder befangenen Personen konsequent aus der Fallbearbeitung ausgeschlossen.

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen erfolgt grundsätzlich durch den nicht betroffenen und nicht befangenen Vorstand gemäß § 26 BGB. Soweit dies für eine breitere und sachgerechte Bewertung sinnvoll ist, werden die nicht betroffenen Mitglieder des Präsidiums in die Bearbeitung einbezogen.

Ist aufgrund der Beteiligung oder Befangenheit von Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB eine unbefangene Bearbeitung durch den Vorstand nicht gewährleistet, übernimmt das Präsidium die Entscheidungsverantwortung. In diesen Fallkonstellationen wird eine externe Fachberatungsstelle zwingend einbezogen.

Ist in einer außergewöhnlichen Fallkonstellation weder durch den Vorstand gemäß § 26 BGB noch durch das Präsidium eine ausreichend unbefangene interne Fallbearbeitung gewährleistet, ist zwingend externe fachliche und erforderlichenfalls rechtliche Beratung einzubeziehen. Das weitere Verfahren und eine für den konkreten Fall geeignete Entscheidungsstruktur werden unter Beachtung der Satzung und der rechtlichen Zuständigkeiten festgelegt. Bis zur Klärung sind die erforderlichen vorläufigen Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

## 6. Grundsatz für alle Befangenheitsfälle

Maßgeblich ist nicht allein eine formale hierarchische Unabhängigkeit, sondern die Sicherstellung einer möglichst sachlichen, fachlich begleiteten und von persönlichen Interessen freien Fallbearbeitung. Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit der zuständigen internen Personen oder Gremien, ist externe Fachberatung frühzeitig einzubeziehen.

Die Feststellung einer Befangenheit, der Ausschluss einer Person von der Fallbearbeitung sowie die gewählte Ersatz- oder Entscheidungsstruktur werden nachvollziehbar dokumentiert.

### 6.3.2 Aufgaben der Ansprechpersonen in der Intervention

Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen im Interventionsverfahren gehören insbesondere:

- Einberufung des Krisenteams zur Abstimmung des weiteren Vorgehens,
- fortlaufende und einfühlsame Kommunikation mit den Betroffenen,
- Dokumentation aller relevanten Informationen und Maßnahmen,
- Begleitung des gesamten Prozesses,
- Kontaktaufnahme und Abstimmung mit externen Fachberatungsstellen.

Eine externe Fachberatungsstelle wird grundsätzlich frühzeitig hinzugezogen, um eine fachliche Einschätzung und Unterstützung sicherzustellen. Für den Umgang mit fallbezogenen Informationen gelten die in Kapitel 5.1 und 5.2 beschriebenen Grundsätze zu Vertraulichkeit, Datenschutz und erforderlicher Informationsweitergabe.

### 6.4 Reflexion & Aufarbeitung von Vorfällen

Nach Abschluss der akuten Interventionsphase endet die Verantwortung des Vereins nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle werden angemessen nachbereitet, um Beteiligte zu unterstützen, strukturelle Ursachen zu erkennen und Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen zu gewinnen.

Die Nachbereitung wird durch die Ansprechpersonen koordiniert und erfolgt bei schwerwiegenden Fällen grundsätzlich unter Einbeziehung einer externen Fachberatungsstelle. Je nach Fall können weitere geeignete interne oder externe Personen beteiligt werden. Dabei werden Vertraulichkeit und Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt.

Im Rahmen der Nachsorge wird geprüft, welche weitere Unterstützung die betroffene Person benötigt. Dies kann insbesondere die Vermittlung an externe Beratungs- oder Unterstützungsangebote, die Anpassung von Trainings- oder

Betreuungssituationen sowie weitere organisatorische Schutzmaßnahmen umfassen. Soweit erforderlich, werden auch Hinweisgebende, unmittelbar beteiligte Gruppen oder verantwortliche Mitarbeitende bei der Verarbeitung und Aufarbeitung des Geschehens unterstützt.

Im Rahmen der organisatorischen Aufarbeitung wird insbesondere geprüft, ob bestehende Schutzmaßnahmen eingehalten wurden, ob strukturelle Schwachstellen oder Risiken zum Vorfall beigetragen haben und welche Veränderungen erforderlich sind. Erkenntnisse können insbesondere zu einer Anpassung von Verhaltensregeln, Schulungen, Risikoanalysen, Meldewegen, Zuständigkeiten oder organisatorischen Abläufen führen.

Die aus der Aufarbeitung abgeleiteten Maßnahmen werden mit Verantwortlichkeit und Umsetzungsfrist dokumentiert. Der Vorstand gemäß § 26 BGB beziehungsweise im Falle seiner Befangenheit die nach Kapitel 5.3 zuständige Entscheidungsinstanz stellt sicher, dass beschlossene Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Wird ein Verdacht im Verlauf einer fachgerechten Klärung ausgeräumt oder kann eine zunächst beschuldigte Person entlastet werden, prüft der Verein geeignete Maßnahmen zur Rehabilitation. Ziel ist es, ungerechtfertigte persönliche, berufliche oder vereinsbezogene Nachteile so weit wie möglich zu beseitigen und eine angemessene Wiederherstellung der Zusammenarbeit zu ermöglichen. Art und Umfang der Rehabilitation richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und werden erforderlichenfalls unter Einbeziehung externer Fachberatung festgelegt.

Eine gutgläubig erfolgte Meldung darf auch dann nicht zu Nachteilen für die hinweisgebende Person führen, wenn sich ein Verdacht später nicht bestätigt.

Die wesentlichen Erkenntnisse aus abgeschlossenen Fällen werden in anonymisierter Form für die regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes genutzt. Rückschlüsse auf einzelne betroffene, hinweisgebende oder beschuldigte Personen sind dabei zu vermeiden.

## 6.5 Anlaufstellen und Notrufnummern

Vereinsmitglieder, Eltern/ Sorgeberechtigte sowie alle weiteren mit dem Verein verbundenen Personen können sich jederzeit direkt an externe Fachberatungsstellen wenden. Die Kontaktaufnahme muss nicht über die vereinsinternen Ansprechpersonen erfolgen.

Die aktuellen Kontaktdaten der externen Ansprechstellen werden auf der Vereinswebsite veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Durch die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen stellt der Verein sicher, dass Betroffene und Hinweisgebende jederzeit Zugang zu unabhängiger und professioneller Unterstützung erhalten.

**Bei Fragen, Unsicherheiten oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch unter 0800 22 55 530 anonym und kostenfrei kontaktiert werden. Bei akuter Gefahr ist unmittelbar der Notruf 110 bzw. 112 zu wählen.**

**Darüber hinaus gibt es die folgenden Anlaufstellen:**

- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**
- **Nummer gegen Kummer**
- **örtliche Fachberatungsstelle**
- **Jugendamt der Stadt Brühl bzw. das örtlich zuständige Jugendamt**
- **Polizei/Notruf**
- **LSB NRW / KSB / SSB Kontakt**

**Hinweis: externe Hilfe ist auch ohne Kontakt zum Verein möglich**

## 7. Schlusswort des Vorstands

Mit diesem Schutzkonzept bekennt sich der Brühler Turnverein 1879 e. V. ausdrücklich zu seiner Verantwortung für das Wohlergehen aller Mitglieder. Unser Ziel ist es, einen Verein zu gestalten, in dem sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene sicher, respektiert und wertgeschätzt fühlen.

Ein lebendiges und vertrauensvolles Vereinsleben basiert auf gegenseitigem Respekt, Offenheit, Fairness und Verantwortungsbewusstsein. Deshalb setzen wir uns aktiv dafür ein, Grenzverletzungen, Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung vorzubeugen und ihnen entschieden entgegenzutreten. Gleichzeitig möchten wir eine Kultur fördern, in der hingeschaut, zugehört und gehandelt wird, wenn Menschen Unterstützung benötigen.

Das vorliegende Schutzkonzept versteht sich nicht als einmaliges Projekt, sondern als fortlaufender Prozess. Es lebt von der Aufmerksamkeit, dem Engagement und der Mitwirkung aller Mitglieder, Übungsleitenden, Ehrenamtlichen, Eltern/ Sorgeberechtigte und Verantwortlichen im Verein. Nur gemeinsam können wir ein Umfeld schaffen und erhalten, in dem sich Menschen entfalten, Gemeinschaft erleben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen können.

Wir danken allen, die an der Entwicklung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes mitwirken, und laden alle Vereinsmitglieder ein, diesen Weg mit uns zu gehen. Gemeinsam tragen wir Verantwortung dafür, dass der Brühler Turnverein 1879 e. V. auch in Zukunft ein sicherer, vertrauensvoller und respektvoller Ort für alle bleibt.

**Der Vorstand des Brühler Turnvereins 1879 e. V.**

## 8. Anhang

- A. Ehrenkodex des Brühler Turnvereins 1879 e. V.
- B. Verhaltensregeln für Übungsleitende
- C. Dokumentationsbogen
- D. Informationen für Kinder und Jugendliche
- E. Social-Media- und Messenger-Regeln
- F. Umkleide- und Duschregeln
- G. Regeln für Fahrten und Übernachtungen
- H. Kompetenzmatrix und Entscheidungsverantwortung

## EHRENKODEX DES BRÜHLER TURNVEREINS 1879 E. V.

**Selbstverpflichtung für hauptamtlich, nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige sowie Verantwortliche des BTV**



**Name:** \_\_\_\_\_

**Funktion / Abteilung:** \_\_\_\_\_

Mit meiner Tätigkeit im Brühler Turnverein 1879 e. V. übernehme ich Verantwortung für ein respektvolles, sicheres und grenzachtendes Miteinander. Ich verpflichte mich, die Grundsätze des Schutzkonzeptes des BTV zu beachten und in meinem Verantwortungsbereich umzusetzen.

### **1 Ich verpflichte mich:**

#### **1. Würde und Persönlichkeit zu achten.**

Ich begegne allen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Behinderung, Leistungsfähigkeit oder sozialem Hintergrund mit Respekt, Wertschätzung und Fairness.

#### **2. Persönliche Grenzen zu respektieren.**

Ich achte die individuellen Grenzen, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen anderer Menschen. Körperliche Kontakte und Hilfestellungen gestalte ich fachlich begründet, angemessen und nachvollziehbar.

#### **3. Meine Verantwortung und Machtposition nicht auszunutzen.**

Mir ist bewusst, dass insbesondere im Verhältnis zu Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen Abhängigkeiten entstehen können. Ich nutze meine Position, mein Wissen, meine Autorität oder meinen Einfluss niemals zum persönlichen Vorteil oder zum Nachteil anderer.



**4. Schutz und Wohl vor sportlichen Erfolg zu stellen.**

Die körperliche und psychische Gesundheit sowie die persönliche Entwicklung der mir anvertrauten Menschen haben Vorrang vor sportlichem Erfolg, Leistungsdruck oder persönlichen Interessen.

**5. Gewalt und Diskriminierung nicht zu tolerieren.**

Ich lehne körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, Grenzüberschreitungen, Mobbing, Diskriminierung, Einschüchterung und entwürdigendes Verhalten ab und wirke ihnen in meinem Verantwortungsbereich entgegen.

**6. Transparent und professionell zu handeln.**

Ich gestalte mein Verhalten und meine Kommunikation nachvollziehbar und professionell. Für digitale Kommunikation, Umkleide- und Duschsituationen sowie Fahrten, Trainingslager und Übernachtungen beachte ich die hierfür geltenden Regelungen des BTV-Schutzkonzeptes.

**7. Nähe und Distanz verantwortungsvoll zu gestalten.**

Ich gehe sensibel mit Nähe, Vertrauen und persönlichen Beziehungen um. Besondere persönliche Beziehungen, Geheimhaltungsaufforderungen oder Abhängigkeiten, die meine professionelle bzw. verantwortliche Rolle beeinträchtigen können, vermeide ich.

**8. Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu stärken.**

Ich nehme ihre Wünsche, Gefühle und Sorgen ernst, unterstütze ihre Selbstbestimmung und ermutige sie, persönliche Grenzen zu benennen und sich bei unangenehmen Situationen Hilfe zu holen.

**9. Hinweise ernst zu nehmen und nicht selbst zu ermitteln.**

Beobachtungen, Beschwerden und Verdachtsmomente nehme ich ernst. Bei Unsicherheit oder einem möglichen Verstoß gegen das Schutzkonzept wende ich mich entsprechend den Melde- und Interventionsregelungen an die zuständigen

Ansprechpersonen. Ich führe keine eigenen Ermittlungen durch und konfrontiere beschuldigte Personen nicht eigenständig.

**10. Vertraulich und verantwortungsvoll mit Informationen umzugehen.**

Informationen über Beschwerden, Verdachtsfälle oder betroffene Personen behandle ich vertraulich und gebe sie nur entsprechend den Regelungen des Schutzkonzeptes an die für die Bearbeitung erforderlichen Personen oder Stellen weiter.

**11. mich regelmäßig zu informieren und weiterzuentwickeln.**

Ich mache mich mit den für meine Tätigkeit relevanten Regelungen des BTV-Schutzkonzeptes vertraut und nehme an den für meine Funktion vorgesehenen Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen teil.

**12. Verantwortung für mein eigenes Verhalten zu übernehmen.**

Ich reflektiere mein Verhalten, nehme Hinweise und Kritik ernst und bin bereit, eigenes Fehlverhalten zu erkennen und zu korrigieren. Wenn ich bei einer Situation unsicher bin, hole ich mir Unterstützung, bevor daraus eine Gefährdung entstehen kann.

**Verbindlichkeit**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Ehrenkodex zur Kenntnis genommen habe und mich zu diesen Grundsätzen bekenne. Ergänzend gelten die

**Verhaltensleitlinien des BTV sowie die jeweils einschlägigen Regelungen und Anhänge des Schutzkonzeptes in ihrer aktuellen Fassung.**

Mir ist bekannt, an welche internen Ansprechpersonen ich mich bei Fragen, Unsicherheiten, Beobachtungen oder Verdachtsfällen wenden kann.

**Ort, Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

## VERHALTENSREGELN FÜR ÜBUNGSLEITENDE IM UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

### So handelst du im BTV

Als Übungsleitung übernimmst du Verantwortung für die dir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Diese Regeln helfen dir, die Grundsätze des BTV-Ehrenkodex im Trainings- und Vereinsalltag umzusetzen.

#### 1. Respektiere persönliche Grenzen

- Nimm ein **Nein, Stopp oder erkennbares Unwohlsein** ernst.
- Respektiere Privatsphäre, Schamgrenzen und individuelle Bedürfnisse.
- Mache niemanden vor der Gruppe lächerlich oder klein.
- Behandle Kinder und Jugendliche fair und berücksichtige unterschiedliche Unterstützungsbedarfe.

#### 2. Gestalte Körperkontakt nachvollziehbar

- Körperkontakt muss **sportlich oder betreuerisch begründet** sein.
- Erkläre und kündige Hilfestellungen möglichst vorher an.
- Beschränke Berührungen auf das notwendige Maß.
- Suche nach Alternativen, wenn sich eine Person mit einer Hilfestellung unwohl fühlt.
- Intime oder sexualisierte Berührungen sind tabu.

#### 3. Gestalte Einzelkontakte transparent

- Vermeide unnötige Situationen, in denen du längere Zeit allein und unbeobachtet mit einem Kind oder Jugendlichen bist.

- Ist ein Einzelkontakt notwendig, gestalte ihn **offen und nachvollziehbar**.
- Nutze nach Möglichkeit einsehbare oder zugängliche Räume und informiere bei besonderen Situationen eine weitere verantwortliche Person.
- Persönliche Gespräche, Verletzungen oder Krisensituationen dürfen trotzdem die notwendige Aufmerksamkeit und Ruhe erhalten.

#### 4. Wahre die Privatsphäre

- Umkleiden, Duschen, Toiletten und Schlafbereiche sind besonders geschützte Bereiche.
- Betritt sie nur, wenn es erforderlich ist, und kündige dich möglichst vorher an.
- Fotografieren und Filmen ist in Intimbereichen immer verboten.
- Für Umkleiden und Duschen gelten die besonderen Regeln aus **Anhang F**.

#### 5. Bleibe auch digital in deiner Rolle

- Kommuniziere mit Minderjährigen **sachlich, professionell und vereinsbezogen**.
- Nutze für Gruppeninformationen möglichst Gruppen- oder Vereinskanäle.
- Vermeide unnötige private Einzelchats und persönliche Kommunikation ohne Vereinsbezug.
- Fordere Kinder und Jugendliche niemals auf, eure Kommunikation geheim zu halten.
- Für Messenger, Social Media sowie Fotos und Videos gelten die Regeln aus **Anhang E**.

#### 6. Nutze deine Position nicht aus

- Deine Rolle als Übungsleitung schafft Vertrauen und kann auch Abhängigkeiten erzeugen.

- Bevorzuge einzelne Kinder oder Jugendliche nicht unangemessen.
- Nutze sportliche Entscheidungen, Einsatzzeiten, Anerkennung oder deine persönliche Beziehung niemals als Druckmittel.
- Geschenke oder besondere persönliche Zuwendungen müssen angemessen und nachvollziehbar bleiben.
- Sportlicher Erfolg steht niemals über körperlicher oder psychischer Gesundheit.

## **7. Sei bei Fahrten und Übernachtungen besonders aufmerksam**

- Kläre Verantwortlichkeiten, Aufsicht und besondere Schutzbedarfe vor der Fahrt.
- Gestalte Transporte, Zimmerverteilung und Betreuung transparent.
- Vermeide unnötige Einzeltransporte Minderjähriger.
- Sorge dafür, dass Kinder und Jugendliche wissen, an wen sie sich auch nachts wenden können.
- Für Fahrten, Camps, Trainingslager und Übernachtungen gelten die Regeln aus **Anhang G**.

## **8. Achte auf Sprache und Verhalten**

- Sprich respektvoll und wertschätzend.
- Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, sexualisierte Bemerkungen, diskriminierende Aussagen und Mobbing haben keinen Platz im BTV.
- Achte auch darauf, wie Kinder und Jugendliche innerhalb der Gruppe miteinander umgehen.
- Greife ein, wenn Grenzen überschritten oder Personen ausgegrenzt werden.

## **9. Nimm Sorgen und Hinweise ernst**

Wenn dir ein Kind oder Jugendlicher etwas Belastendes erzählt oder du selbst eine mögliche Grenzverletzung bemerkst:

- **höre zu und bleibe ruhig,**
- **nimm die Aussage ernst,**
- **versprich keine absolute Geheimhaltung,**
- **stelle keine eigenen Ermittlungen an,**
- **konfrontiere eine beschuldigte Person nicht selbstständig,**
- **halte wichtige Informationen sachlich fest und**
- **informiere die Ansprechpersonen des BTV entsprechend Kapitel 5.**

Du musst nicht selbst entscheiden, ob ein Verhalten bereits ein Übergriff oder eine Straftat ist. **Wenn du unsicher bist: hol dir Unterstützung.**

## **10. Sprich Unsicherheiten frühzeitig an**

Niemand muss jede Situation allein lösen. Wenn du bei Nähe und Distanz, Hilfestellungen, Kommunikation, einer Fahrt oder dem Verhalten einer anderen Person unsicher bist, wende dich frühzeitig an die Ansprechpersonen des BTV.

**Lieber einmal mehr nachfragen als eine problematische Situation allein bewerten.**

## **Wichtig für deinen Trainingsalltag**

**Sei respektvoll. Achte Grenzen. Handle transparent. Nutze deine Position nicht aus.  
Schau hin. Hole dir bei Unsicherheit Unterstützung.**

## C. Dokumentationsbogen

### DOKUMENTATIONSBOGEN

#### Falldokumentation bei Hinweisen, Beschwerden und Verdachtsfällen

Dieser Bogen dient der sachlichen und vertraulichen Dokumentation von Hinweisen, Beschwerden, Verdachtsmomenten und Vorfällen im Zusammenhang mit Grenzverletzungen, interpersonaler oder sexualisierter Gewalt.

**Wichtig:** Dokumentiert werden Tatsachen, Wahrnehmungen, Aussagen, fachliche Einschätzungen und getroffene Maßnahmen. Eigene Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen. Es werden keine eigenen Ermittlungen durchgeführt.

#### FALLDATEN

**Aktenzeichen / Fallnummer:** \_\_\_\_\_

**Datum der ersten Dokumentation:** \_\_\_\_\_

**Dokumentiert durch:** \_\_\_\_\_

**Aktuell fallverantwortliche Ansprechperson:** \_\_\_\_\_

#### 1. EINGANG DER MELDUNG

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Uhrzeit:** \_\_\_\_\_

**Meldeweg:**

- ☐ persönlich
- ☐ Telefon
- ☐ E-Mail
- ☐ Brief-/Kummerkasten
- ☐ anderer BTV-Meldeweg

- ☐ externe Stelle
- ☐ sonstiges: \_\_\_\_\_

**Meldung erfolgte durch:**

- ☐ betroffene Person selbst
- ☐ beobachtende / hinweisgebende Person
- ☐ Sorgeberechtigte
- ☐ Mitarbeitende / Übungsleitung
- ☐ anonym
- ☐ sonstige Person: \_\_\_\_\_
- 

**2. BETEILIGTE PERSONEN**

**Betroffene Person(en):**

---

**Hinweisgebende Person:**

---

**Person, auf die sich der Hinweis bezieht:**

---

**Weitere für den Sachverhalt relevante Personen:**

---

**Hinweis für die dokumentierende Person:** Es werden nur Daten aufgenommen, die für die weitere Bearbeitung erforderlich sind.

### 3. SACHVERHALT

**Was wurde mitgeteilt oder beobachtet?**

---

---

---

**Herkunft der Information**

- ☐ selbst beobachtet
- ☐ von der betroffenen Person berichtet
- ☐ von einer anderen Person berichtet
- ☐ schriftliche/digitale Information liegt vor
- ☐ sonstiges: \_\_\_\_\_

**Zeitpunkt / Zeitraum des geschilderten Geschehens**

---

**Ort / Zusammenhang**

z. B. Training, Fahrt, Umkleide, digitale Kommunikation, Veranstaltung

---

**Wörtliche Aussagen**

Nur soweit für die Bearbeitung relevant und möglichst wortgetreu:

---

---

**Hinweis für die dokumentierende Person:** Nicht interpretieren oder sprachlich „verbessern“. Eigene Wahrnehmungen und Aussagen anderer Personen getrennt festhalten.

#### 4. UNMITTELBARER SCHUTZBEDARF

- ☐ kein unmittelbarer Schutzbedarf erkennbar
- ☐ Schutzbedarf muss weiter geprüft werden
- ☐ unmittelbarer Schutzbedarf erkennbar
- ☐ akute Gefahr / Sofortmaßnahmen erforderlich

**Welche konkrete Gefährdung wurde berücksichtigt?**

---

#### **Bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen**

- ☐ keine
- ☐ sichere Betreuung gewährleistet
- ☐ räumliche/personelle Trennung hergestellt
- ☐ verantwortliche Stelle informiert
- ☐ Notruf 110/112
- ☐ medizinische Hilfe
- ☐ sonstiges: \_\_\_\_\_

**Wann und durch wen?**

---

#### 5. VORLÄUFIGE FACHLICHE EINSCHÄTZUNG

- ☐ mögliche Grenzverletzung
- ☐ möglicher Übergriff / erheblicher Regelverstoß
- ☐ möglicher Fall interpersonaler oder sexualisierter Gewalt
- ☐ möglicherweise strafrechtlich relevant
- ☐ derzeit nicht einzuordnen
- ☐ sonstiges: \_\_\_\_\_

## Wesentliche Gründe für die vorläufige Einschätzung:

---

**Hinweis für die dokumentierende Person:** Die Einordnung ist eine vorläufige Arbeitseinschätzung und keine abschließende Feststellung oder rechtliche Bewertung.

## 6. EINBEZOGENE STELLEN UND BERATUNG

| <b>Stelle / Person</b> | <b>Datum Ergebnis / wesentliche Empfehlung</b> |
|------------------------|------------------------------------------------|
|------------------------|------------------------------------------------|

Ansprechperson

Krisenteam

externe Fachberatungsstelle

Vorstand / Präsidium

Jugendamt / andere Behörde

sonstige

### Bei externer Fachberatung

**Fachstelle:** \_\_\_\_\_

**Ansprechperson, soweit erforderlich:** \_\_\_\_\_

**Wesentliche fachliche Empfehlung:**

---

**Wurde von einer wesentlichen fachlichen Empfehlung abgewichen?**

☐ Nein

☐ Ja

**Falls ja, Entscheidung und Begründung:**

---

---

## 7. BESCHLOSSENE SCHUTZMAßNAHMEN / WEITERES VORGEHEN

**Maßnahme:**

---

**Entschieden durch:** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Beginn / Dauer, falls zutreffend:** \_\_\_\_\_

**Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?**

---

**Wann wird die Maßnahme überprüft?**

---

- ☐ vorläufige Schutzmaßnahme
- ☐ Unterstützungsmaßnahme für Betroffene
- ☐ organisatorische Maßnahme
- ☐ Tätigkeitsbeschränkung
- ☐ externe Beratung / Unterstützung
- ☐ weiteres Verfahren eingeleitet
- ☐ sonstiges: \_\_\_\_\_

**Hinweis für die dokumentierende Person:** Vorläufige Schutzmaßnahmen stellen keine Feststellung von Schuld dar.

## 8. KOMMUNIKATION MIT BETROFFENEN / HINWEISGEBENDEN

**Eingangsbestätigung erfolgt am:** \_\_\_\_\_

**Betroffene bzw. hinweisgebende Person über weiteres Vorgehen informiert am:**

---

**Vereinbarter nächster Kontakt:**

---

**Besondere Wünsche / Schutzbedarfe der betroffenen Person:**

---

**Soweit eine gewünschte Vorgehensweise nicht umgesetzt werden konnte – Grund:**

---

## **9. VERLAUFSdokUMENTATION**

Für jeden wesentlichen weiteren Vorgang:

**Datum / Uhrzeit:** \_\_\_\_\_

**Vorgang / Gespräch / neue Information:**

---

**Quelle der Information:**

---

**Folge / vereinbarter nächster Schritt:**

---

**Dokumentiert durch:** \_\_\_\_\_

Bei längeren Fällen können zusätzliche Verlaufsblätter unter derselben Fallnummer geführt werden.

## **10. FALLABSCHLUSS**

**Datum des Abschlusses:** \_\_\_\_\_

**Abschlussentscheidung getroffen durch:** \_\_\_\_\_

**Status bei Abschluss**

- ☐ Sachverhalt hinreichend geklärt
- ☐ Verdacht hat sich nicht bestätigt
- ☐ Sachverhalt konnte nicht abschließend geklärt werden
- ☐ weitere Bearbeitung erfolgt durch externe Stelle / Behörde
- ☐ vereinsinterne Maßnahmen wurden abgeschlossen
- ☐ sonstiges: \_\_\_\_\_

**Bestehen weitere Schutz- oder Unterstützungsmaßnahmen?**

- ☐ Nein
- ☐ Ja: \_\_\_\_\_

**Rehabilitation zu prüfen?**

- ☐ Nein
- ☐ Ja
- ☐ bereits erfolgt

**Erkenntnisse für Prävention / Organisation**

**Besteht Änderungsbedarf bei Regeln, Strukturen oder Abläufen?**

- ☐ Nein
- ☐ Ja

**Maßnahme / Verantwortlichkeit / Frist:**

\_\_\_\_\_

**Abschlussvermerk**

---

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Dokumentiert durch:** \_\_\_\_\_

### 11. ANLAGEN ZUR FALLAKTE

- ☐ weitere Gesprächsnotizen
- ☐ E-Mails / schriftliche Meldung
- ☐ fachliche Stellungnahmen
- ☐ Entscheidungsvermerke
- ☐ relevante digitale Inhalte
- ☐ sonstige Unterlagen: \_\_\_\_\_

**Hinweis für die dokumentierende Person:** Es werden nur für die Fallbearbeitung erforderliche Unterlagen aufgenommen.

## D. Informationen für Kinder und Jugendliche

### Hilfe holen – Informationen für Kinder und Jugendliche

Du darfst Hilfe holen, wenn dir etwas komisch, unangenehm oder falsch vorkommt. Das gilt auch, wenn du nicht sicher bist, ob etwas schlimm genug ist.

Du kannst mit unseren Ansprechpersonen sprechen. Du kannst ihnen auch eine E-Mail schreiben oder eine Nachricht in den Kummerkasten werfen. Du darfst auch eine andere Person fragen, der du vertraust.

Wichtig: Du bekommst keinen Ärger, wenn du Hilfe suchst. Wir hören dir zu. Wir nehmen dich ernst. Wir sprechen die nächsten Schritte mit dir ab.

## E. Social-Media- und Messenger-Regeln

Digitale Kommunikation ist ein selbstverständlicher Bestandteil des Vereinsalltags. Messenger-Dienste, soziale Medien, E-Mail und andere digitale Kommunikationswege erleichtern die Organisation von Training, Wettkämpfen, Veranstaltungen und Fahrten. Gleichzeitig können digitale Kontakte Grenzen zwischen Vereinsrolle und Privatleben verwischen und Möglichkeiten für Grenzverletzungen, unangemessene Kommunikation oder unerwünschte Kontaktaufnahmen schaffen.

Die folgenden Regeln gelten deshalb für alle hauptamtlich, nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen, Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainer, Betreuenden, Helfenden und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Brühler Turnvereins 1879 e. V. Sie gelten insbesondere für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen.

### 1) Grundsatz der professionellen Kommunikation

- Digitale Kommunikation im Zusammenhang mit dem Verein erfolgt respektvoll, sachlich, nachvollziehbar und entsprechend der jeweiligen Vereinsfunktion.
- Für organisatorische Kommunikation sollen möglichst die vom Verein beziehungsweise von der jeweiligen Gruppe vorgesehenen Kommunikationswege genutzt werden.
- Digitale Kommunikation darf nicht dazu genutzt werden, persönliche Abhängigkeiten aufzubauen, besondere Geheimnisse zwischen Betreuungspersonen und Minderjährigen zu schaffen oder persönliche Grenzen zu überschreiten.

### 2) Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen

- Kommunikation mit minderjährigen Vereinsmitgliedern dient grundsätzlich einem nachvollziehbaren sportlichen oder organisatorischen Zweck.
- Informationen, die für eine gesamte Trainingsgruppe relevant sind, werden grundsätzlich über Gruppenkommunikation oder andere transparente Kommunikationswege weitergegeben.

- Private Einzelkommunikation zwischen Betreuungspersonen und Minderjährigen soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Ist eine Einzelkommunikation aus organisatorischen oder sportlichen Gründen erforderlich, erfolgt sie sachlich, altersangemessen und transparent.
- Regelmäßige oder länger andauernde private Einzelkommunikation ohne nachvollziehbaren Vereinsbezug ist nicht zulässig.

### 3) *Keine geheimen Kommunikationsbeziehungen*

- Betreuungspersonen fordern Kinder und Jugendliche nicht dazu auf, digitale Kommunikation vor Eltern, Sorgeberechtigten, anderen Vereinsverantwortlichen oder sonstigen Personen geheim zu halten. Nachrichten mit Formulierungen wie „Das bleibt unter uns“, „Sag das niemandem“ oder vergleichbaren Aufforderungen zur Geheimhaltung sind im Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und Minderjährigen nicht zulässig.

Dies gilt nicht für den vertraulichen Umgang mit Informationen, die ein Kind oder eine jugendliche Person im Zusammenhang mit einer Sorge, Beschwerde oder einem möglichen Gewalt- oder Grenzverletzungsfall mitteilt. In solchen Situationen gelten die Regelungen des Interventionsverfahrens aus Kapitel 5.

### 4) *Private Social-Media-Kontakte*

- Betreuungspersonen initiieren grundsätzlich keine privaten Social-Media-Kontakte zu minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern über ihre persönlichen Accounts, sofern hierfür kein nachvollziehbarer Grund außerhalb des Betreuungsverhältnisses besteht.
- Persönliche Accounts von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht genutzt werden, um private Beziehungen aufzubauen, persönliche oder intime Informationen zu erfragen oder Kommunikation außerhalb der üblichen Vereinswege zu verlagern.
- Bestehen bereits unabhängig vom Sport persönliche, familiäre oder freundschaftliche Beziehungen, ist dies bei der Bewertung der Situation angemessen zu berücksichtigen. Die Schutz- und Verhaltensregeln des

Vereins gelten dennoch auch in diesen Konstellationen für den vereinsbezogenen Umgang.

#### 5) *Inhalte der Kommunikation*

- Unzulässig sind insbesondere:
  - sexualisierte, sexistische, diskriminierende, beleidigende oder entwürdigende Nachrichten,
  - sexualisierte Witze oder Anspielungen,
  - Kommentare über die sexuelle Entwicklung oder intime körperliche Merkmale,
  - Aufforderungen zur Übersendung privater oder intimer Fotos oder Videos,
  - unerwünschte romantische oder sexuelle Kontaktaufnahme,
  - Druck, Drohungen, Einschüchterungen oder emotionale Manipulation,
  - Nachrichten, die ein besonderes persönliches Abhängigkeits- oder Geheimhaltungsverhältnis herstellen sollen,
  - Weiterleitung vertraulicher Inhalte ohne Berechtigung.

#### 6) *Fotos und Videos*

- Foto- und Videoaufnahmen erfolgen nur unter Beachtung der hierfür geltenden Einwilligungs-, Persönlichkeits- und Datenschutzregelungen.
- In Umkleiden, Duschen, Toiletten und vergleichbaren Intim- oder Rückzugsbereichen ist das Fotografieren und Filmen grundsätzlich untersagt.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen nicht zu Foto- oder Videoaufnahmen gedrängt werden.
- Aufnahmen dürfen Personen nicht bloßstellen, entwürdigen, sexualisieren oder in unangemessenen Situationen darstellen.
- Bilder und Videos aus dem Vereinskontext dürfen nicht ohne erforderliche Berechtigung auf privaten Social-Media-Profilen, in privaten Gruppen oder über sonstige digitale Wege verbreitet werden.

### 7) *Gruppen-Chats*

- Für Trainingsgruppen und Mannschaften sollen möglichst klar erkennbare vereinsbezogene Gruppen genutzt werden.
- Die Kommunikation innerhalb dieser Gruppen dient überwiegend organisatorischen und sportbezogenen Zwecken.
- Mindestens eine verantwortliche Betreuungsperson behält die Kommunikation in offiziellen beziehungsweise vereinsbezogenen Gruppen im Blick und schreitet bei Beleidigungen, Diskriminierung, Mobbing, sexualisierten Inhalten oder anderen Regelverstößen ein.
- Mitglieder dürfen nicht ohne sachlichen Grund aus Gruppen ausgeschlossen, öffentlich bloßgestellt oder innerhalb digitaler Gruppen unter Druck gesetzt werden.
- Personenbezogene, vertrauliche oder sensible Sachverhalte werden nicht in größeren Gruppenchats diskutiert.

### 8) *Kommunikation außerhalb üblicher Zeiten*

- Digitale Kommunikation soll grundsätzlich zu angemessenen Zeiten stattfinden. Trainings-, Wettkampf-, Reise- und Notfallsituationen können eine Kommunikation außerhalb üblicher Zeiten erforderlich machen.
- Wiederholte private Kontaktaufnahme zu Minderjährigen zu ungewöhnlichen Zeiten ohne nachvollziehbaren sportlichen oder organisatorischen Anlass ist zu unterlassen.

### 9) *Selbstlöschende und nicht nachvollziehbare Kommunikation*

- Für reguläre vereinsbezogene Kommunikation mit Minderjährigen sollen keine Funktionen gezielt eingesetzt werden, durch die Nachrichten automatisch verschwinden oder eine nachvollziehbare Kommunikation bewusst verhindert wird.
- Betreuungspersonen dürfen Kinder oder Jugendliche nicht dazu auffordern, Nachrichten, Chats, Fotos oder andere Kommunikationsinhalte zu löschen, um sie vor anderen Personen zu verbergen.

#### *10) Weitergabe von Kontaktdaten*

- Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Benutzerkonten oder andere Kontaktdaten von Vereinsmitgliedern werden nur im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der geltenden Datenschutzregelungen weitergegeben.
- Insbesondere Kontaktdaten von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht für private Zwecke verwendet oder ohne entsprechende Berechtigung an Dritte weitergegeben werden.

#### *11) Verdächtige oder grenzverletzende digitale Kommunikation*

- Werden grenzverletzende, unangemessene oder möglicherweise gewaltbezogene digitale Inhalte bekannt, gelten die Melde- und Interventionsregelungen des Schutzkonzeptes.
- Relevante Nachrichten oder andere digitale Inhalte sollen nicht vorschnell gelöscht werden, wenn sie für die Dokumentation eines möglichen Vorfalls bedeutsam sein können.
- Eigene Ermittlungen, das eigenständige Durchsuchen privater Geräte oder Accounts sowie eine Konfrontation der beschuldigten Person erfolgen nicht.

#### *12) Direktnachrichten bei persönlichen Problemen oder Beschwerden*

Wendet sich ein Kind oder eine jugendliche Person über einen digitalen Einzelkontakt mit einem persönlichen Problem, einer Grenzverletzung oder einem Verdacht auf Gewalt an eine Betreuungsperson, wird die Nachricht ernst genommen.

Die Betreuungsperson liest die Nachricht sorgfältig und hört aufmerksam zu, verspricht keine absolute Geheimhaltung, stellt keine eigenen Ermittlungen an und konfrontiert keine beschuldigte Person. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Melde- und Interventionsregelungen dieses Schutzkonzeptes. Die betroffene Person wird von der Betreuungsperson oder alternativ den Ansprechpartnern des Vereins altersangemessen darüber informiert, welche weiteren Schritte erforderlich sind.

### *13) Verantwortlichkeit aller Beteiligten*

Die Regeln gelten unabhängig davon, welches Endgerät, welche Telefonnummer, welcher Messenger-Dienst oder welche Social-Media-Plattform verwendet wird. Entscheidend ist nicht, ob ein privates oder vereinseigenes Gerät genutzt wird, sondern ob die Kommunikation im Zusammenhang mit einer Tätigkeit oder einem Betreuungsverhältnis im BTV steht.

Verstöße gegen diese Regeln können den Ansprechpersonen gemeldet werden und werden entsprechend ihrer Art und Schwere nach den Regelungen des Schutzkonzeptes bearbeitet.

## F. Umkleide- und Duschregeln

### 1) Eltern begleiten nur das eigene Kind

- Eltern helfen grundsätzlich nur ihrem eigenen Kind beim Umziehen.
- Andere Kinder werden nicht mit umgezogen, gewaschen oder körperlich unterstützt.

### 2) Geschützte Umkleidebereiche schaffen

- Wenn möglich Familien- oder Einzelumkleiden anbieten.
- Kabinen nutzen, wenn Kinder mehr Privatsphäre wünschen.
- Kinder dürfen sich nicht gegenseitig fotografieren oder filmen.

### 3) Unterstützung durch Mitarbeitende

- Körpernahe Hilfe erfolgt nur, wenn sie notwendig ist.
- Nach Möglichkeit wird das Kind angeleitet, möglichst viel selbst zu tun.
- Bei umfangreicher Hilfe sollte möglichst eine zweite Fachkraft informiert sein oder die Situation transparent gestaltet werden.

### 4) Respekt vor Schamgrenzen

- Kinder dürfen äußern, von wem sie Hilfe möchten.
- Niemand wird gezwungen, sich vor anderen umzuziehen, wenn dies organisatorisch vermeidbar ist.

### 5) Keine verdeckten Situationen

- Türen nicht unnötig abschließen.
- Betreuungspersonen vermeiden Situationen, in denen sie allein und unbeobachtet mit einem unbekleideten Kind sind.

### 6) Mögliche Ausnahmen

- **Kleine Kinder (z. B. Krippen- und Kindergartenalter)**
  - Eltern dürfen Kinder unabhängig vom Geschlecht begleiten.
  - Die Begleitung dient ausschließlich der notwendigen Unterstützung.
- **Kinder mit Behinderung oder besonderem Unterstützungsbedarf**

- Individuelle Lösungen sind zulässig und oft erforderlich.
- Vereinbarungen sollten mit Eltern und Einrichtung abgestimmt sein.

#### 7) *Notfälle*

- Bei Verletzungen, Einnässen, Toilettenunfällen oder gesundheitlichen Problemen darf erforderliche Hilfe geleistet werden.
- Die Hilfe sollte dokumentiert bzw. an Eltern kommuniziert werden.

#### 8) *Schwimmballen, Ferienfreizeiten*

- Wenn keine Familienumkleide vorhanden ist, kann die Begleitung eines kleinen Kindes durch einen Elternteil ausnahmsweise in der passenden Weise organisiert werden (z. B. Nutzung einer Einzelkabine oder Familienumkleide).
- Das Alter, die Selbstständigkeit und das Schamempfinden des Kindes sind zu berücksichtigen

## G. Regeln für Fahrten und Übernachtungen

Fahrten, Wettkampfreisen, Trainingslager, Camps und sonstige Veranstaltungen außerhalb des regulären Sportbetriebs sind wichtige Bestandteile des Vereinslebens. Durch längere Betreuungszeiten, Übernachtungen, Fahrgemeinschaften und ungewohnte räumliche Situationen können jedoch besondere Schutzbedarfe entstehen.

Die folgenden Regeln gelten für alle vom Brühler Turnverein 1879 e. V. organisierten oder verantworteten Fahrten, Trainingslager, Camps und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen. Sie gelten entsprechend auch für Veranstaltungen mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen.

### 1) *Verantwortlichkeit und Vorbereitung*

- Für jede Fahrt oder Veranstaltung wird vor Beginn eine verantwortliche Leitung festgelegt. Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten werden die verantwortlichen Betreuungspersonen und geeignete Kontaktmöglichkeiten vorab bekannt gegeben.
- Die verantwortliche Leitung stellt sicher, dass die eingesetzten Betreuungspersonen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Nachweise verfügen und mit den Verhaltensleitlinien, Meldewegen und Interventionsregeln des BTU vertraut sind.
- Vor mehrtägigen Fahrten werden besondere organisatorische und individuelle Anforderungen geprüft. Hierzu gehören insbesondere Unterbringung, Aufsicht, gesundheitliche Besonderheiten, notwendige Medikamente, Mobilität oder Unterstützungsbedarf sowie gegebenenfalls besondere Schutzbedürfnisse einzelner Teilnehmender.

### 2) *Betreuung und Aufsicht*

- Die Betreuung wird so organisiert, dass Kinder und Jugendliche jederzeit wissen, an welche verantwortliche Person sie sich wenden können.
- Betreuungspersonen achten auch außerhalb der eigentlichen Trainings- und Wettkampfzeiten auf einen respektvollen und grenzachtenden Umgang.

- Situationen, in denen eine Betreuungsperson über längere Zeit unbeobachtet und ohne nachvollziehbaren Grund allein mit einer minderjährigen Person ist, müssen vermieden werden.
- Erfordert eine besondere Situation einen Einzelkontakt, beispielsweise bei Krankheit, Verletzung, emotionaler Belastung oder einem organisatorischen Notfall, wird dieser möglichst transparent gestaltet. Soweit möglich wird eine weitere Betreuungsperson informiert oder hinzugezogen.

### 3) *An- und Abreise sowie Fahrgemeinschaften*

- Fahrten werden möglichst so organisiert, dass Transportwege, verantwortliche Fahrerinnen und Fahrer sowie Abhol- und Übergabesituationen für Teilnehmende und Sorgeberechtigte nachvollziehbar sind.
- Einzeltransporte eines minderjährigen Vereinsmitglieds durch eine Betreuungsperson sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Ist ein Einzeltransport aus organisatorischen oder besonderen Umständen erforderlich, erfolgt dieser transparent. Die Sorgeberechtigten beziehungsweise eine weitere verantwortliche Person werden über Anlass, Fahrt und voraussichtliche Dauer informiert.
- Eine ungeplante Änderung von Transportwegen oder Betreuungssituationen wird den zuständigen Verantwortlichen und den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- Private Fahrgemeinschaften, die eigenverantwortlich zwischen Familien oder Mitgliedern organisiert werden, sind von Vereinsfahrten zu unterscheiden. Werden Fahrgemeinschaften durch den BTV organisiert oder vermittelt, gelten die Schutzgrundsätze dieses Anhangs entsprechend.

### 4) *Ankunft, Anwesenheit und Abholung*

- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen wird sichergestellt, dass nachvollziehbar ist, welche Teilnehmenden anwesend sind.

- Bei mehrtägigen Fahrten beziehungsweise Veranstaltungen werden An- und Abreise sowie wesentliche Änderungen der Teilnehmergruppe organisatorisch erfasst.
- Bei jüngeren Kindern werden Übergabe und Abholung entsprechend Alter, Veranstaltung und den mit den Sorgeberechtigten getroffenen Vereinbarungen organisiert.
- Kinder und Jugendliche werden nicht unbeabsichtigt allein am Veranstaltungs- oder Abholort zurückgelassen.

#### 5) *Zimmer- und Schlafplatzverteilung*

- Die Unterbringung wird altersangemessen, respektvoll und unter Berücksichtigung der Privatsphäre der Teilnehmenden organisiert.
- Betreuungspersonen und minderjährige Teilnehmende übernachten grundsätzlich nicht gemeinsam in einem Bett.
- Betreuungspersonen sollen grundsätzlich getrennt von minderjährigen Teilnehmenden schlafen. Erfordern die räumlichen oder organisatorischen Gegebenheiten ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung in größeren Schlafräumen, wird dies vorab transparent geplant und gegenüber den Sorgeberechtigten kommuniziert.
- Bei der Zimmer- und Schlafplatzverteilung werden Alter, Geschlecht, persönliche Grenzen, besondere Schutzbedürfnisse sowie die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmenden angemessen berücksichtigt.
- Kinder und Jugendliche werden nicht gegen ihren Willen zu einer Zimmer- oder Schlafplatzkonstellation gezwungen, die für sie erkennbar unangenehm oder belastend ist. Berechtigte Schutz- und Organisationsinteressen der Gesamtgruppe sind dabei zu berücksichtigen.

#### 6) *Betreten von Schlafräumen*

- Schlaf- und Rückzugsräume von Kindern und Jugendlichen werden von Betreuungspersonen nur betreten, wenn dies aus organisatorischen, betreuerischen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich ist.

- Das Betreten wird nach Möglichkeit angekündigt.
- Einzelgespräche finden grundsätzlich nicht ohne sachlichen Grund hinter verschlossener Tür in Schlafräumen statt.
- In Notfall-, Krankheits- oder Krisensituationen haben Schutz und Hilfeleistung Vorrang. Solche Situationen werden anschließend gegenüber einer weiteren verantwortlichen Betreuungsperson transparent gemacht.

#### 7) *Umkleiden, Duschen und Sanitärbereiche*

- Die im Schutzkonzept festgelegten Regeln zu Umkleiden, Duschen und Intimbereichen gelten auch während Fahrten, Wettkämpfen und Trainingslagern.
- Betreuungspersonen nutzen nach Möglichkeit getrennte Umkleide- und Duschbereiche von minderjährigen Teilnehmenden.
- Muss ein Sanitär- oder Umkleidebereich aus einem erforderlichen Grund betreten werden, wird dies angekündigt und auf das notwendige Maß beschränkt.
- Fotografieren und Filmen ist in Umkleiden, Duschen, Toiletten und vergleichbaren Intimbereichen ausnahmslos untersagt.

#### 8) *Nachtruhe und nächtliche Betreuung*

- Für mehrtägige Fahrten wird vorab festgelegt, welche Betreuungspersonen während der Nacht für Notfälle erreichbar sind.
- Kinder und Jugendliche werden darüber informiert, an wen sie sich nachts bei Krankheit, Angst, Konflikten oder anderen Problemen wenden können.
- Nächtliche Kontrollgänge erfolgen nur in einem für Aufsicht und Sicherheit erforderlichen Umfang und unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre.

#### 9) *Krankheit, Verletzung und emotionale Krisensituationen*

- Erkrankungen, Verletzungen, Ängste, Heimweh und andere Belastungen werden ernst genommen.
- Medizinische oder körpernahe Unterstützung erfolgt nur im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der persönlichen Grenzen der betroffenen Person.

- Soweit möglich wird bei körpernahen Hilfsmaßnahmen transparent erklärt, was getan werden muss, und das Einverständnis der betroffenen Person eingeholt.
- Bei Minderjährigen werden Sorgeberechtigte abhängig von Art und Schwere der Situation sowie den zuvor getroffenen Vereinbarungen informiert.
- In Notfällen werden unverzüglich die erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet.

#### 10) *Medikamente*

- Besondere gesundheitliche Bedürfnisse und notwendige Medikamente sollen vor der Fahrt durch die Sorgeberechtigten beziehungsweise die betroffene Person mitgeteilt werden, soweit dies für eine sichere Teilnahme erforderlich ist.
- Die Organisation einer erforderlichen Medikamenteneinnahme wird vor Beginn der Fahrt eindeutig vereinbart.
- Betreuungspersonen verabreichen keine Medikamente außerhalb der getroffenen Vereinbarungen, sofern nicht eine akute Notfallsituation ein anderes Handeln erforderlich macht.

#### 11) *Alkohol, Drogen und berauschende Mittel*

- Betreuungspersonen müssen während ihrer Aufsichts- und Betreuungsverantwortung jederzeit in der Lage sein, ihre Aufgaben zuverlässig wahrzunehmen.
- Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln darf die Wahrnehmung der Betreuungs-, Aufsichts- oder Schutzverantwortung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen.
- **Für Personen, die während einer Veranstaltung aktuell Betreuungs- oder Notfallverantwortung tragen, gilt während dieses Zeitraums Alkoholfreiheit.**
- Der Umgang mit Alkohol durch volljährige Teilnehmende sowie Veranstaltungen, an denen Erwachsene und Minderjährige gemeinsam teilnehmen, wird entsprechend Anlass und Veranstaltung verantwortungsvoll geregelt. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben unberührt.

## *12) Digitale Kommunikation*

- Die Social-Media- und Messenger-Regeln des BTV gemäß Anhang E gelten auch bei Fahrten, Camps und Trainingslagern.
- Für kurzfristige organisatorische Kommunikation können eigene Reise- oder Veranstaltungsgruppen eingerichtet werden. Diese dienen in erster Linie der Organisation und Information.
- Private digitale Einzelkontakte zwischen Betreuungspersonen und minderjährigen Teilnehmenden werden auch während der Reise auf das erforderliche Maß beschränkt.

## *13) Foto- und Videoaufnahmen*

- Foto- und Videoaufnahmen während Fahrten und Veranstaltungen erfolgen nach den allgemeinen Foto-, Datenschutz- und Social-Media-Regeln des BTV.
- Persönliche Grenzen der Teilnehmenden sind auch dann zu respektieren, wenn grundsätzlich eine Einwilligung zu Foto- oder Videoaufnahmen vorliegt.
- Aufnahmen in Schlaf-, Umkleide-, Dusch- und sonstigen Intimsituationen sind nicht zulässig.

## *14) Freizeit und eigenständige Unternehmungen*

- Ob und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche während einer Fahrt zeitweise ohne unmittelbare Begleitung unterwegs sein dürfen, wird abhängig von Alter, Reife, Gruppensituation, Ort und Veranstaltung festgelegt.
- Verantwortlichkeiten, Treffpunkte, Zeiträume und Erreichbarkeit werden dabei eindeutig vereinbart.
- Minderjährige dürfen nicht aufgrund spontaner oder unklarer Absprachen unbeabsichtigt aus der Aufsicht beziehungsweise vereinbarten Betreuungssituation herausfallen.

## *15) Konflikte, Grenzverletzungen und Verdachtsfälle*

- Hinweise auf Grenzverletzungen, Gewalt oder andere Verstöße gegen das Schutzkonzept werden auch während einer Fahrt ernst genommen.

- Betreuungspersonen versuchen nicht, schwerwiegende Verdachtsfälle innerhalb der Reisegruppe eigenständig zu „klären“.
- Es gelten die Melde- und Interventionsregeln aus Kapitel 5. Bei akuter Gefährdung werden unmittelbar notwendige Schutzmaßnahmen getroffen.
- Ist eine beschuldigte Person Teil des Betreuungsteams, wird insbesondere geprüft, ob eine sofortige organisatorische Trennung von betroffener und beschuldigter Person erforderlich ist. Die nach Kapitel 5 zuständige Entscheidungsinstanz wird unverzüglich eingebunden.

#### *16) Information der Teilnehmenden*

Vor beziehungsweise zu Beginn einer mehrtägigen Fahrt werden die Teilnehmenden altersangemessen über wichtige Regeln, Ansprechpersonen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Minderjährige sollen insbesondere wissen:

- wer für sie verantwortlich ist,
- an wen sie sich bei einem Problem wenden können,
- dass persönliche Grenzen respektiert werden müssen,
- dass sie unangenehme Situationen ansprechen dürfen,
- und dass sie sich auch außerhalb des Vereins Unterstützung holen können.

#### *17) Dokumentation besonderer Vorkommnisse*

Schutzrelevante besondere Vorkommnisse, erforderliche Notfallmaßnahmen sowie wesentliche Abweichungen von der geplanten Betreuungssituation werden sachlich dokumentiert.

Nicht jeder alltägliche Konflikt oder jede organisatorische Änderung erfordert eine förmliche Falldokumentation. Maßgeblich ist, ob die Information für den Schutz von Beteiligten, eine spätere Nachvollziehbarkeit oder die weitere Bearbeitung eines Vorfalls von Bedeutung ist.

## H. Kompetenzmatrix und Entscheidungsverantwortung

| <b>Aufgabe</b>                      | <b>Ansprechpersonen</b> | <b>Krisenteam</b> | <b>Vorstand § 26 BGB</b> | <b>Präsidium*</b> | <b>Abteilungsleitung</b> | <b>externe<br/>Fachstelle</b> |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Meldung entgegennehmen              | X                       | X                 | X                        | X                 | X                        | X                             |
| Erstinformationen dokumentieren     | X                       |                   |                          |                   |                          |                               |
| Betroffene begleiten                | X                       |                   |                          |                   |                          | beratend                      |
| fachliche Risikoeinschätzung        | beteiligt               | X                 | beteiligt                | beteiligt         |                          | X                             |
| Krisenteam einberufen               | X                       |                   |                          |                   |                          |                               |
| externe Fachberatung einschalten    | X                       | X                 | beteiligt                | beteiligt         |                          |                               |
| unmittelbare Gefahrenabwehr vor Ort | X                       |                   | X                        | X                 | X                        | beratend                      |
| vorläufige Tätigkeitsbeschränkung   |                         | empfiehlt         | entscheidet              | entscheidet*      | setzt um                 | berät                         |

|                                              |           |           |                                                                                                      |                                                                                                       |           |          |
|----------------------------------------------|-----------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|
| <i>weitere Schutzmaßnahmen</i>               |           | empfiehlt | entscheidet                                                                                          | entscheidet*                                                                                          | setzt um  | berät    |
| <i>arbeits- /vertragsrechtliche Schritte</i> |           | empfiehlt | entscheidet/veranlasst                                                                               | entscheidet/veranlasst*                                                                               |           | berät    |
| <i>vereinsrechtliche Maßnahmen</i>           |           | empfiehlt | entscheidet bzw. veranlasst im Rahmen der jeweiligen satzungs- und ordnungsrechtlichen Zuständigkeit | entscheidet bzw. veranlasst im Rahmen der jeweiligen satzungs- und ordnungsrechtlichen Zuständigkeit* |           | berät    |
| <i>Kommunikation mit Betroffenen</i>         | X         | beteiligt |                                                                                                      |                                                                                                       |           | beratend |
| <i>Fallentscheidung dokumentieren</i>        | beteiligt | beteiligt | X                                                                                                    | X*                                                                                                    |           |          |
| <i>Nachsorge koordinieren</i>                | X         | X         | beteiligt                                                                                            | beteiligt                                                                                             | beteiligt | beratend |

\* Das Präsidium übernimmt die Entscheidungsverantwortung in den in Kapitel 5.3 geregelten Fällen, insbesondere bei einem Verdacht gegen ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB.

